

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/27441, 19/28396, 19/28605 Nr. 1.14 –

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien

A. Problem

Schaffung von Klarheit und Rechtssicherheit bei den Datenschutzbestimmungen vor allem im Telekommunikationsbereich durch Zusammenfassung der Datenschutzbestimmungen vom Telekommunikationsgesetz (TKG) und vom Telemediengesetz (TMG) in einem eigenen Gesetz (Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz – TTDSG).

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/27441, 19/28396 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht den Anbietern von Telekommunikationsdiensten dadurch, dass bei Rufnummern von Sicherheitsbehörden, die die Bundesnetzagentur in eine entsprechende Liste aufgenommen hat, die Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer des Anrufers zukünftig – wie bei Notrufnummern – nicht mehr ausgeschlossen werden darf. Dieser Erfüllungsaufwand hängt davon ab, ob und in welchem Umfang die von der Regelung betroffenen Behörden von der Möglichkeit, Rufnummern in die Liste aufzunehmen, Gebrauch machen. Das kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Im Übrigen entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand, der über den Erfüllungsaufwand aus den bereits bestehenden Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und zur Umsetzung der ePrivacy-Richtlinie hinausgeht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht Erfüllungsaufwand beim Bund dadurch, dass zukünftig bei der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zusätzliche Aufgaben im Bereich der Aufsicht über die Telekommunikationsdienste erwachsen, zum einen dadurch, dass zukünftig auch nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste zu beaufsichtigen sind, und zum anderen dadurch, dass bei der Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten eine umfassende Tätigkeit der oder des BfDI als unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörde zu gewährleisten ist. Der oder die BfDI erhält gegenüber Telekommunikationsunternehmen im Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) eigene Abhilfebefugnisse und ist nunmehr auch dann, wenn es um Verkehrsdaten geht, selbst anstelle der Bundesnetzagentur Bußgeldbehörde. Hier ist mit einem deutlich erhöhten Erfüllungsaufwand zu rechnen, da durch die Erweiterung der Zuständigkeit des/der BfDI auf zum Beispiel Messenger-Dienste und E-Mail-Kommunikation, die sich aus der im Rahmen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes eingeführten neuen Definition des Telekommunikationsdienstes ergibt, die bei Bedarf zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zukünftig verstärkt Unternehmen betreffen, die nicht selten ihren Sitz außerhalb der EU haben und sich eine Umsetzung der Abhilfemaßnahmen und deren Überprüfung sehr aufwändig gestalten dürfte. Der sich aus den erweiterten Begriffsbestimmungen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes und den erweiterten Aufgaben für den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde ergebende zusätzliche Erfüllungsaufwand erfordert zwei zusätzliche Stellen im höheren Dienst (A15), zwei zusätzliche Stellen im gehobenen Dienst (A12) und eine zusätzliche Stelle im mittleren Dienst (A8) im Einzelplan 21 (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit).

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27441, 19/28396 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 19. Mai 2021

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Enrico Komning
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien

– Drucksachen 19/27441, 19/28396 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien*	Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien*
(Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz – TTDSG)	(Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz – TTDSG)
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 1 Anwendungsbereich des Gesetzes	§ 1 u n v e r ä n d e r t
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 u n v e r ä n d e r t

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation; ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), die durch Artikel 2 der Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist.

Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses	
Teil 2 Datenschutz und Schutz der Privatsphäre in der Telekom- munikation		u n v e r ä n d e r t	
Kapitel 1 Vertraulichkeit der Kommunikation		u n v e r ä n d e r t	
§ 3	Vertraulichkeit der Kommunikation – Fernmeldegeheimnis	§ 3	u n v e r ä n d e r t
§ 4	Rechte des Erben des Endnutzers und anderer berechtigter Personen	§ 4	u n v e r ä n d e r t
§ 5	Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Funkanlagen	§ 5	u n v e r ä n d e r t
§ 6	Nachrichtenübermittlung mit Zwischenspeicherung	§ 6	u n v e r ä n d e r t
§ 7	Verlangen eines amtlichen Ausweises	§ 7	u n v e r ä n d e r t
§ 8	Missbrauch von Telekommunikationsanlagen	§ 8	u n v e r ä n d e r t
Kapitel 2 Verkehrsdaten, Standortdaten		u n v e r ä n d e r t	
§ 9	Verarbeitung von Verkehrsdaten	§ 9	u n v e r ä n d e r t
§ 10	Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung	§ 10	u n v e r ä n d e r t
§ 11	Einzelverbindungs nachweis	§ 11	u n v e r ä n d e r t
§ 12	Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten	§ 12	u n v e r ä n d e r t
§ 13	Standortdaten	§ 13	u n v e r ä n d e r t
Kapitel 3 Mitteilen ankommender Verbindungen, Rufnum- mernanzeige und -unterdrückung, automatische Anrufweitzerschaltung		u n v e r ä n d e r t	
§ 14	Mitteilen ankommender Verbindungen	§ 14	u n v e r ä n d e r t
§ 15	Rufnummernanzeige und -unterdrückung	§ 15	u n v e r ä n d e r t
§ 16	Automatische Anrufweitzerschaltung	§ 16	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Kapitel 4 Endnutzerverzeichnisse, Bereitstellen von Endnutzerverdaten	u n v e r ä n d e r t
§ 17 Endnutzerverzeichnisse	§ 17 u n v e r ä n d e r t
§ 18 Bereitstellen von Endnutzerverdaten	§ 18 u n v e r ä n d e r t
Teil 3 Telemediendatenschutz, End-einrichtungen	u n v e r ä n d e r t
Kapitel 1 Technische und organisatorische Vorkehrungen, Verarbeitung von Daten zum Zweck des Jugendschutzes und zur Auskunftserteilung	u n v e r ä n d e r t
§ 19 Technische und organisatorische Vorkehrungen	§ 19 u n v e r ä n d e r t
§ 20 Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger	§ 20 u n v e r ä n d e r t
§ 21 Bestandsdaten	§ 21 u n v e r ä n d e r t
§ 22 Auskunftsverfahren bei <i>Bestands- und Nutzungsdaten</i>	§ 22 Auskunftsverfahren bei Bestandsdaten
§ 23 Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten	§ 23 u n v e r ä n d e r t
	§ 24 Auskunftsverfahren bei Nutzungsdaten
Kapitel 2 Endeinrichtungen	u n v e r ä n d e r t
§ 24 Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen	§ 25 u n v e r ä n d e r t
	§ 26 Anerkannte Dienste zur Einwilligungswaltung, Endnutzereinstellungen
Teil 4 Straf- und Bußgeldvorschriften und Aufsicht	u n v e r ä n d e r t
§ 25 Strafvorschriften	§ 27 u n v e r ä n d e r t
§ 26 Bußgeldvorschriften	§ 28 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 27 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	§ 29 un v e r ä n d e r t
§ 28 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur	§ 30 un v e r ä n d e r t
Teil 1	Teil 1
Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
§ 1	§ 1
Anwendungsbereich des Gesetzes	Anwendungsbereich des Gesetzes
(1) Dieses Gesetz regelt	(1) Dieses Gesetz regelt
1. das Fernmeldegeheimnis, einschließlich des Abhörverbotes und der Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Funkanlagen,	1. un v e r ä n d e r t
2. besondere Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bei der Nutzung von Telekommunikationsdiensten und Telemedien,	2. un v e r ä n d e r t
3. die Anforderungen an den Schutz der Privatsphäre im Hinblick auf die Mitteilung ankommender Verbindungen, die Rufnummernunterdrückung und -anzeige und die automatische Anrufweiterleitung,	3. un v e r ä n d e r t
4. die Anforderungen an die Aufnahme in Endnutzerverzeichnisse und die Bereitstellung von Endnutzerdaten an Auskunftsdienste, Dienste zur Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers und Anbieter von Endnutzerverzeichnissen,	4. un v e r ä n d e r t
5. die von Anbietern von Telemedien zu beachtenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen,	5. un v e r ä n d e r t
6. die Anforderungen an die Erteilung von Auskünften über Bestands- und Nutzungsdaten durch Anbieter von Telemedien,	6. un v e r ä n d e r t
7. den Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen hinsichtlich der Anforderungen an die Speicherung von Informationen in Endeinrichtungen der Endnutzer und den Zugriff auf Informationen, die bereits in Endeinrichtungen der Endnutzer gespeichert sind, und	7. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
8. die Aufsichtsbehörden und die Aufsicht im Hinblick auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation.	8. die Aufsichtsbehörden und die Aufsicht im Hinblick auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation; bei Telemedien bleiben die Aufsicht durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden und § 40 Bundesdatenschutzgesetz unberührt.
(2) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Einzelangaben über Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren juristischen Person oder Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben oder Verbindlichkeiten einzugehen, stehen den personenbezogenen Daten gleich.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Diesem Gesetz unterliegen alle Unternehmen und Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Niederlassung haben oder Dienstleistungen erbringen oder daran mitwirken. § 3 des Telemediengesetzes bleibt unberührt.	(3) Diesem Gesetz unterliegen alle Unternehmen und Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Niederlassung haben oder Dienstleistungen erbringen oder daran mitwirken oder Waren auf dem Markt bereitstellen. § 3 des Telemediengesetzes bleibt unberührt.
§ 2	§ 2
Begriffsbestimmungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Begriffsbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes, des Telemediengesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) gelten auch für dieses Gesetz, soweit in Absatz 2 keine abweichende Begriffsbestimmung getroffen wird.	
(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind	
1. „Anbieter von Telemedien“ jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien erbringt, an der Erbringung mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung von eigenen oder fremden Telemedien vermittelt,	
2. „Bestandsdaten“ im Sinne des Teils 3 dieses Gesetzes die personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung zum Zweck der Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Anbieter von Telemedien und dem Nutzer über die Nutzung von Telemedien erforderlich ist,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. „Nutzungsdaten“ die personenbezogenen Daten eines Nutzers von Telemedien, deren Verarbeitung erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen; dazu gehören insbesondere	
a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers,	
b) Angaben über Beginn und Ende sowie Umfang der jeweiligen Nutzung und	
c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien,	
4. „Nachricht“ jede Information, die zwischen einer endlichen Zahl von Beteiligten über einen Telekommunikationsdienst ausgetauscht oder weitergeleitet wird; davon ausgenommen sind Informationen, die als Teil eines Rundfunkdienstes über ein öffentliches Telekommunikationsnetz an die Öffentlichkeit weitergeleitet werden, soweit die Informationen nicht mit dem identifizierbaren Nutzer, der sie erhält, in Verbindung gebracht werden können,	
5. „Dienst mit Zusatznutzen“ jeder von einem Anbieter eines Telekommunikationsdienstes bereitgehaltene zusätzliche Dienst, der die Verarbeitung von Verkehrsdaten oder anderen Standortdaten als Verkehrsdaten in einem Maße erfordert, das über das für die Übermittlung einer Nachricht oder für die Entgeltabrechnung des Telekommunikationsdienstes erforderliche Maß hinausgeht,	
6. „Endeinrichtung“ jede direkt oder indirekt an die Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossene Einrichtung zum Aussenden, Verarbeiten oder Empfangen von Nachrichten; sowohl bei direkten als auch bei indirekten Anschlüssen kann die Verbindung über Draht, optische Faser oder elektromagnetisch hergestellt werden; bei einem indirekten Anschluss ist zwischen der Endeinrichtung und der Schnittstelle des öffentlichen Netzes ein Gerät geschaltet.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Teil 2	Teil 2
Datenschutz und Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation	Datenschutz und Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation
Kapitel 1	Kapitel 1
Vertraulichkeit der Kommunikation	Vertraulichkeit der Kommunikation
§ 3	§ 3
Vertraulichkeit der Kommunikation – Fernmeldegeheimnis	u n v e r ä n d e r t
(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.	
(2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sind verpflichtet	
1. Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sowie natürliche und juristische Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken,	
2. Anbieter von ganz oder teilweise geschäftsmäßig angebotenen Telekommunikationsdiensten sowie natürliche und juristische Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken,	
3. Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und	
4. Betreiber von Telekommunikationsanlagen, mit denen geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbracht werden.	
Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.	
(3) Den nach Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Telekommunikationsdienste oder für den Be-	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>trieb ihrer Telekommunikationsnetze oder ihrer Telekommunikationsanlagen einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder von den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.</p>	
<p>(4) Befindet sich die Telekommunikationsanlage an Bord eines Wasser- oder Luftfahrzeugs, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nicht gegenüber der Person, die das Fahrzeug führt, und ihrer Stellvertretung.</p>	
<p>§ 4</p>	<p>§ 4</p>
<p>Rechte des Erben des Endnutzers und anderer berechtigter Personen</p>	<p>Rechte des Erben des Endnutzers und anderer berechtigter Personen</p>
<p>(1) Das Fernmeldegeheimnis steht der Wahrnehmung von Rechten gegenüber dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes nicht entgegen, wenn diese Rechte statt durch den betroffenen Endnutzer durch seinen Erben oder eine andere berechtigte Person, die zur Wahrnehmung der Rechte des Endnutzers befugt ist, wahrgenommen werden.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 5</p>	<p>§ 5</p>
<p>Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Funkanlagen</p>	<p>Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Funkanlagen</p>
<p>(1) Mit einer Funkanlage (§ 1 Absatz 1 des Funkanlagengesetzes) dürfen nur solche Nachrichten abgehört oder in vergleichbarer Weise zur Kenntnis genommen werden, die für den Betreiber der Funkanlage, für Funkamateure im Sinne des § 2 Nummer 1 des Amateurfunkgesetzes, für die Allgemeinheit oder für einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Der Inhalt anderer als in Absatz 1 genannter Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs dürfen, auch wenn der Empfang unbeabsichtigt geschieht,</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 3 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.	
(3) Das Abhören oder die in vergleichbarer Weise erfolgende Kenntnisnahme und die Weitergabe von Nachrichten <i>auf Grund</i> besonderer gesetzlicher Ermächtigung bleiben unberührt.	(3) Das Abhören oder die in vergleichbarer Weise erfolgende Kenntnisnahme und die Weitergabe von Nachrichten aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung bleiben unberührt.
§ 6	§ 6
Nachrichtenübermittlung mit Zwischenspeicherung	u n v e r ä n d e r t
(1) Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Verpflichtete dürfen bei Diensten, für deren Durchführung eine Zwischenspeicherung erforderlich ist, Nachrichteninhalte, insbesondere Sprach-, Ton-, Text- und Grafikmitteilungen von Endnutzern, im Rahmen eines hierauf gerichteten Dienstangebots verarbeiten, wenn	
1. die Verarbeitung ausschließlich in Telekommunikationsanlagen des zwischenspeichernden Anbieters erfolgt, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag des Endnutzers oder durch Eingabe des Endnutzers in Telekommunikationsanlagen anderer Anbieter weitergeleitet;	
2. ausschließlich der Endnutzer	
a) durch seine Eingabe Inhalt, Umfang und Art der Verarbeitung bestimmt und	
b) bestimmt, wer Nachrichteninhalte eingeben und darauf zugreifen darf, und	
3. der Verpflichtete	
a) dem Endnutzer mitteilen darf, dass der Empfänger auf die Nachricht zugegriffen hat, und	
b) Nachrichteninhalte nur entsprechend dem mit dem Endnutzer geschlossenen Vertrag löschen darf.	
(2) Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Verpflichtete haben die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um Fehlübermittlungen und das unbefugte Offenbaren von Nachrichteninhalten innerhalb des Unternehmens des Anbieters und an Dritte auszuschließen. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Soweit es im Hinblick auf den angestrebten Schutzzweck erforderlich ist, sind die Maßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 7	§ 7
Verlangen eines amtlichen Ausweises	Verlangen eines amtlichen Ausweises
<p>(1) Anbieter und mitwirkende Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 können im Zusammenhang mit dem Begründen und dem Ändern eines Vertragsverhältnisses mit einem Endnutzer über das Erbringen von Telekommunikationsdiensten die Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangen, wenn dies zur Überprüfung der Angaben des Endnutzers erforderlich ist. Die Pflicht nach § 171 des Telekommunikationsgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Anbieter und mitwirkende Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 können im Zusammenhang mit dem Begründen und dem Ändern eines Vertragsverhältnisses mit einem Endnutzer über das Erbringen von Telekommunikationsdiensten die Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangen, wenn dies zur Überprüfung der Angaben des Endnutzers erforderlich ist. Die Pflicht nach § 172 des Telekommunikationsgesetzes bleibt unberührt.</p>
<p>(2) Um dem Verlangen nach Vorlage eines amtlichen Ausweises zu entsprechen, kann der Endnutzer den elektronischen Identitätsnachweis gemäß § 18 des Personalausweisgesetzes, gemäß § 12 des eID-Kartengesetzes oder gemäß § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes nutzen.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Von dem Ausweis darf eine Kopie erstellt werden. Die Kopie ist unverzüglich nach Feststellung der für den Vertragsabschluss erforderlichen Angaben des Endnutzers zu vernichten. Andere als die für den Vertragsabschluss erforderlichen Daten dürfen dabei nicht verarbeitet werden.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 8	§ 8
Missbrauch von Telekommunikationsanlagen	Missbrauch von Telekommunikationsanlagen
<p>(1) Es ist verboten, Telekommunikationsanlagen zu besitzen, herzustellen, auf dem Markt bereitzustellen, einzuführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und <i>auf Grund</i> dieser Umstände oder <i>auf Grund</i> ihrer Funktionsweise in besonderer Weise geeignet und dazu bestimmt sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören oder das Bild eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen.</p>	<p>(1) Es ist verboten, Telekommunikationsanlagen zu besitzen, herzustellen, auf dem Markt bereitzustellen, einzuführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und aufgrund dieser Umstände oder aufgrund ihrer Funktionsweise in besonderer Weise geeignet und dazu bestimmt sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören oder das Bild eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen.</p>
<p>(2) Als zum unbemerkten Abhören oder Aufnehmen eines Bildes bestimmt gilt eine Telekommunikationsanlage insbesondere, wenn ihre Abhör- oder Aufnahmefunktion beim bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gegenstandes für den Betroffenen nicht eindeutig erkennbar ist.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Das Verbot, Telekommunikationsanlagen nach Absatz 1 zu besitzen, gilt nicht für denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Telekommunikationsanlage	(3) Das Verbot, Telekommunikationsanlagen nach Absatz 1 zu besitzen, gilt nicht für denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Telekommunikationsanlage
1. als Organ, als Mitglied eines Organs, als gesetzlicher Vertreter oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter eines Berechtigten nach Absatz 5 erlangt,	1. un verändert
2. von einem anderen oder für einen anderen Berechtigten nach Absatz 5 erlangt, sofern und solange er die Weisungen des anderen Berechtigten über die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Telekommunikationsanlage <i>auf Grund</i> eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu befolgen hat oder die tatsächliche Gewalt <i>auf Grund</i> gerichtlichen oder behördlichen Auftrags ausübt,	2. von einem anderen oder für einen anderen Berechtigten nach Absatz 5 erlangt, sofern und solange er die Weisungen des anderen Berechtigten über die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Telekommunikationsanlage aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu befolgen hat oder die tatsächliche Gewalt aufgrund gerichtlichen oder behördlichen Auftrags ausübt,
3. als Gerichtsvollzieher oder Vollzugsbeamter in einem Vollstreckungsverfahren erwirbt,	3. un verändert
4. von einem Berechtigten nach Absatz 5 vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der nicht gewerbsmäßigen Beförderung zu einem Berechtigten erlangt,	4. un verändert
5. lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung oder gewerbsmäßigen Lagerung erlangt,	5. un verändert
6. durch Fund erlangt, sofern er die Telekommunikationsanlage unverzüglich abgeliefert an den Verlierer, den Eigentümer, einen sonstigen Berechtigten nach Absatz 5 oder die für die Entgegennahme der Fundanzeige zuständige Stelle,	6. un verändert
7. von Todes wegen erwirbt, sofern er die Telekommunikationsanlage unverzüglich einem Berechtigten nach Absatz 5 überlässt oder sie für dauernd unbrauchbar macht.	7. un verändert
(4) Das Verbot, Telekommunikationsanlagen nach Absatz 1 zu besitzen, gilt ferner nicht für eine Telekommunikationsanlage, die durch Entfernen eines wesentlichen Bauteils dauernd unbrauchbar gemacht worden ist, sofern derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Telekommunikationsanlage erlangt, den Erwerb unverzüglich der Bundesnetzagentur schriftlich anzeigt. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:	(4) un verändert
1. Name, Vornamen und Anschrift des Erwerbers,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. die Art der Telekommunikationsanlage, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Telekommunikationsanlage eine Herstellungsnummer hat, auch diese,	
3. die glaubhafte Darlegung, dass der Erwerber die Telekommunikationsanlage ausschließlich zu Sammlerzwecken erworben hat.	
(5) Die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden lassen Ausnahmen von Absatz 1 zu, wenn es im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zum Zweck der Lehre über oder der Forschung an entsprechenden Telekommunikationsanlagen erforderlich ist. Absatz 1 gilt ferner nicht, soweit das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Ausfuhr der Telekommunikationsanlagen genehmigt hat, und nicht für technische Mittel von Behörden, die diese in den Grenzen ihrer gesetzlichen Befugnisse zur Durchführung von technischen Ermittlungsmaßnahmen einsetzen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Es ist verboten, öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, für Telekommunikationsanlagen mit dem Hinweis zu werben, dass sie geeignet sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören oder das Bild eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen.	(6) u n v e r ä n d e r t
Kapitel 2	Kapitel 2
Verkehrsdaten, Standortdaten	Verkehrsdaten, Standortdaten
§ 9	§ 9
Verarbeitung von Verkehrsdaten	Verarbeitung von Verkehrsdaten
(1) Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Verpflichtete dürfen folgende Verkehrsdaten nur verarbeiten, soweit dies zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation, zur Entgeltabrechnung oder zum Aufbau weiterer Verbindungen erforderlich ist:	(1) Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Verpflichtete dürfen folgende Verkehrsdaten nur verarbeiten, soweit dies zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation, zur Entgeltabrechnung oder zum Aufbau weiterer Verbindungen erforderlich ist:
1. die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtung, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartenummer, bei mobilen Anschlüssen auch die Standortdaten,	1. u n v e r ä n d e r t
2. den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,	
3. den vom Nutzer in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen, ihren Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen und	4. u n v e r ä n d e r t
5. sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verkehrsdaten.	5. u n v e r ä n d e r t
Im Übrigen sind Verkehrsdaten von den nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen. Eine über Satz 1 hinausgehende Verarbeitung der Verkehrsdaten ist unzulässig. Die Pflicht zur Verarbeitung von Verkehrsdaten <i>auf Grund</i> von anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.	Im Übrigen sind Verkehrsdaten von den nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen. Eine über Satz 1 hinausgehende Verarbeitung der Verkehrsdaten ist unzulässig. Die Pflicht zur Verarbeitung von Verkehrsdaten aufgrund von anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
(2) Teilnehmerbezogene Verkehrsdaten nach Absatz 1 dürfen vom Anbieter des Telekommunikationsdienstes zum Zweck der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten, zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen im dazu erforderlichen Maß und im dazu erforderlichen Zeitraum nur verwendet werden, wenn der Endnutzer in diese Verwendung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 eingewilligt hat. Die Daten anderer Endnutzer sind unverzüglich zu anonymisieren. Eine zielnummernbezogene Verwendung der Verkehrsdaten zu den in Satz 1 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn der Endnutzer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 informiert wurde und er eingewilligt hat. Hierbei sind die Daten anderer Endnutzer unverzüglich zu anonymisieren. Außerdem ist der Endnutzer darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung nach den Sätzen 1 und 3 jederzeit widerrufen kann.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 10	§ 10
Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Verarbeitung der Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 durch nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Verpflichtete zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit den Endnutzern darf nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erfolgen. Erbringt ein Anbieter eines Telekommunikationsdienstes seine Dienste über ein öffentliches Telekommunikationsnetz	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>eines anderen Betreibers, darf dieser Betreiber dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes die für die Erbringung von dessen Diensten erhobenen Verkehrsdaten übermitteln. Hat der Anbieter eines Telekommunikationsdienstes mit einem Dritten einen Vertrag über den Einzug des Entgelts geschlossen, so darf er dem Dritten die Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 nur übermitteln, soweit es zum Einzug des Entgelts und der Erstellung einer detaillierten Rechnung erforderlich ist. Der Dritte darf die Daten nur zu diesem Zweck verarbeiten. Der Dritte ist vertraglich zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und des dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes obliegenden Datenschutzes zu verpflichten.</p>	
<p>(2) Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Verpflichtete haben nach Beendigung der Verbindung aus den Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 unverzüglich die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Daten zu ermitteln. Diese Daten dürfen bis zu sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden. Für die Abrechnung nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen. Hat der Endnutzer gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte vor Ablauf der Frist nach Satz 2 Einwendungen erhoben, dürfen die Daten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.</p>	
<p>(3) Soweit es für die Abrechnung des Anbieters eines Telekommunikationsdienstes mit anderen Anbietern von Telekommunikationsdiensten oder mit deren Endnutzern sowie für die Abrechnung anderer Anbieter mit ihren Endnutzern erforderlich ist, dürfen der Anbieter und mitwirkende Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 verarbeiten.</p>	
<p>(4) Ziehen der Anbieter und mitwirkende Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 mit der Rechnung Entgelte für Leistungen eines Dritten ein, die dieser im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdiensten erbracht hat, so dürfen dem Dritten Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 übermittelt werden, soweit diese im Einzelfall für die Durchsetzung der Forderungen des Dritten gegenüber seinem Endnutzer erforderlich sind.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 11	§ 11
Einzelverbindungs nachweis	Einzelverbindungs nachweis
<p>(1) Dem Endnutzer sind die Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 derjenigen Verbindungen, für die er entgeltpflichtig ist, durch Anbieter und mitwirkende Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 mitzuteilen, wenn er vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum einen Einzelverbindungs nachweis verlangt hat. Auf Wunsch dürfen ihm auch die Daten pauschal abgegotener Verbindungen mitgeteilt werden. Dabei entscheidet der Endnutzer, ob ihm die von ihm gewählten Rufnummern ungekürzt oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden. Bei einem Teilnehmeranschluss im Haushalt ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Anschlussinhaber in Textform erklärt hat, dass er alle zum Haushalt gehörenden Personen, die den Teilnehmeranschluss nutzen, darüber informiert hat und künftige Mitnutzer des Teilnehmeranschlusses unverzüglich darüber informieren wird, dass dem Inhaber des Teilnehmeranschlusses die Verkehrsdaten nach Satz 1 zur Erteilung des Einzelverbindungs nachweises bekannt gegeben werden.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen dem <i>Anschlussinhaber</i> die Verkehrsdaten nach Absatz 1 Satz 1 mitgeteilt werden, wenn er Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungsentgelte erhoben hat. Das gilt auch für einen Mobilfunkanschluss.</p>	<p>(2) Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen dem Endnutzer die Verkehrsdaten nach Absatz 1 Satz 1 mitgeteilt werden, wenn er Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungsentgelte erhoben hat. Das gilt auch für einen Mobilfunkanschluss.</p>
<p>(3) Bei Teilnehmeranschlüssen in Betrieben und Behörden ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Inhaber des Teilnehmeranschlusses in Textform erklärt hat, dass die Mitarbeiter informiert worden sind und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden ist oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. Soweit die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften für ihren Bereich eigene Mitarbeitervertreterregelungen erlassen haben, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Betriebsrates oder der Personalvertretung die jeweilige Mitarbeitervertretung tritt.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
<p>(4) Soweit ein Anschlussinhaber zur vollständigen oder teilweisen Übernahme der Entgelte für Verbindungen verpflichtet ist, die bei seinem Anschluss ankommen, dürfen ihm in dem für ihn bestimmten Ein-</p>	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>zelverbindungsnachweis die Nummern der Anschlüsse, von denen die Anrufe ausgingen, nur unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden.</p>	
<p>(5) Der Einzelverbindungsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 darf nicht Verbindungen zu Anschlüssen erkennen lassen,</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. deren Inhaber Personen, Behörden oder Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen sind, die grundsätzlich anonym bleibenden Endnutzern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verpflichtungen zur Verschwiegenheit unterliegen, und</p>	
<p>2. die die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) in eine Liste aufgenommen hat.</p>	
<p>(6) Der Beratung im Sinne des Absatzes 5 Nummer 1 dienen neben den in § 203 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personengruppen insbesondere die Telefonseelsorge und die Gesundheitsberatung. Die Bundesnetzagentur nimmt die Inhaber der Anschlüsse auf Antrag in die Liste auf, wenn sie die Aufgabenbestimmung nach Absatz 5 Nummer 1 durch Bescheinigung einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts nachgewiesen haben. Die Liste wird zum Abruf im automatisierten Verfahren bereitgestellt. Die Verpflichteten nach § 3 Absatz 2 Satz 1, die Einzelverbindungsnachweise erstellen, haben die Liste quartalsweise abzufragen und Änderungen unverzüglich in ihren Abrechnungsverfahren anzuwenden.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 12</p>	<p>§ 12</p>
<p>Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Soweit erforderlich, dürfen Verpflichtete nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Verkehrsdaten der Endnutzer sowie die Steuerdaten eines informationstechnischen Protokolls zur Datenübertragung, die unabhängig vom Inhalt eines Kommunikationsvorgangs übertragen oder auf den am Kommunikationsvorgang beteiligten Servern gespeichert werden und zur Gewährleistung der Kommunikation zwischen Empfänger und Sender notwendig sind, verarbeiten, um Störungen oder Fehler an Telekommunikationsanlagen zu erkennen, einzugrenzen oder zu beseitigen. Dies gilt auch für Störungen,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>die zu einer Einschränkung der Verfügbarkeit von Informations- und Telekommunikationsdiensten oder zu einem unerlaubten Zugriff auf Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme der Nutzer führen können. Eine Verarbeitung der Verkehrsdaten und Steuerdaten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Soweit die Verkehrsdaten nicht automatisiert erhoben und verwendet werden, muss der Datenschutzbeauftragte des Verpflichteten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 unverzüglich über die Verfahren und Umstände der Maßnahme informiert werden. Betroffene Endnutzer sind von dem nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten zu benachrichtigen, sofern sie ermittelt werden können.</p>	
<p>(2) Die Verkehrsdaten und Steuerdaten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Beseitigung der Störung nicht mehr erforderlich sind.</p>	
<p>(3) Zur Durchführung von Umschaltungen sowie zum Erkennen und Eingrenzen von Störungen im Netz ist dem Betreiber von Telekommunikationsnetzen oder seinem Beauftragten das Aufschalten auf bestehende Verbindungen erlaubt, soweit dies betrieblich erforderlich ist. Eventuelle bei der Aufschaltung erstellte Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen. Das Aufschalten muss den betroffenen Kommunikationsteilnehmern durch ein akustisches oder sonstiges Signal zeitgleich angezeigt und ausdrücklich mitgeteilt werden. Sofern dies technisch nicht möglich ist, muss der betriebliche Datenschutzbeauftragte des Betreibers des Telekommunikationsnetzes unverzüglich detailliert über die Verfahren und Umstände der Maßnahme informiert werden. Diese Informationen hat der betriebliche Datenschutzbeauftragte für zwei Jahre aufzubewahren.</p>	
<p>(4) Wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die rechtswidrige Inanspruchnahme eines Telekommunikationsnetzes oder Telekommunikationsdienstes vorliegen, insbesondere für eine Leistungserschleichung oder einen Betrug oder eine unzumutbare Belästigung nach § 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, darf der Verpflichtete nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zur Sicherung seines Entgeltanspruchs sowie zum Schutz der Endnutzer vor der rechtswidrigen Inanspruchnahme des Telekommunikationsdienstes oder des Telekommunikationsnetzes Verkehrsdaten verarbeiten, die erforderlich sind, um die rechtswidrige Inanspruchnahme des Telekommunikationsnetzes oder Telekommunikationsdienstes aufzudecken und zu unterbinden. Die Anhaltspunkte für die rechtswidrige Inanspruchnahme des Telekommunikationsnetzes oder Telekommunikationsdienstes hat der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Verpflichtete zu dokumentieren. Der nach § 3</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Absatz 2 Satz 1 Verpflichtete darf aus den Verkehrsdaten nach Satz 1 einen pseudonymisierten Gesamtdatenbestand bilden, der Aufschluss über die von einzelnen Endnutzern erzielten Umsätze gibt und unter Zugrundelegung geeigneter Kriterien das Auffinden solcher Verbindungen des Netzes ermöglicht, bei denen der Verdacht einer rechtswidrigen Inanspruchnahme besteht. Die Verkehrsdaten anderer Verbindungen sind unverzüglich zu löschen. Die Aufsichtsbehörde ist über Einführung und Änderung eines Verfahrens nach Satz 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.</p>	
§ 13	§ 13
Standortdaten	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Standortdaten, die in Bezug auf die Nutzer von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationsdiensten verarbeitet werden, dürfen nur in dem zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen erforderlichen Umfang und innerhalb des dafür erforderlichen Zeitraums verarbeitet werden, wenn sie anonymisiert wurden oder wenn der Nutzer vom Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 informiert wurde und eingewilligt hat. Der Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen hat bei jeder Feststellung des Standortes des Mobilfunkendgerätes den Endnutzer durch eine Textmitteilung an das Endgerät, dessen Standortdaten ermittelt wurden, über die Feststellung des Standortes zu informieren. Dies gilt nicht, wenn der Standort nur auf dem Endgerät angezeigt wird, dessen Standortdaten ermittelt wurden. Werden die Standortdaten für einen Dienst mit Zusatznutzen verarbeitet, der die Übermittlung von Standortdaten eines Mobilfunkendgerätes an einen anderen Nutzer oder Dritte, die nicht Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen sind, zum Gegenstand hat, muss der Nutzer seine Einwilligung ausdrücklich, gesondert und schriftlich gegenüber dem Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen erteilen. In diesem Fall gilt die Verpflichtung nach Satz 2 entsprechend für den Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen. Der Anschlussinhaber muss weitere Nutzer seines Mobilfunkanschlusses über eine erteilte Einwilligung unterrichten.</p>	
<p>(2) Haben die Nutzer ihre Einwilligung zur Verarbeitung von Standortdaten gegeben, müssen sie auch weiterhin die Möglichkeit haben, die Verarbeitung dieser Daten für jede Verbindung zum Netz oder für jede Übertragung einer Nachricht auf einfache Weise und unentgeltlich zeitweise zu untersagen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(3) Bei Verbindungen zu Anschlüssen, die unter den Notrufnummern 112 oder 110 oder den Rufnummern 124 124 oder 116 117 erreicht werden, haben der Anbieter und mitwirkende Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sicherzustellen, dass nicht im Einzelfall oder dauernd die Übermittlung von Standortdaten ausgeschlossen wird.</p>	
<p>(4) Die Verarbeitung von Standortdaten nach den Absätzen 1 und 2 muss auf das für die Bereitstellung des Dienstes mit Zusatznutzen erforderliche Maß sowie auf Personen beschränkt werden, die im Auftrag des Betreibers des Telekommunikationsnetzes oder des Anbieters des Telekommunikationsdienstes oder des Dritten, der den Dienst mit Zusatznutzen anbietet, handeln.</p>	
<p>Kapitel 3</p>	<p>Kapitel 3</p>
<p>Mitteilen ankommender Verbindungen, Rufnummernanzeige und -unterdrückung, automatische Anrufweitschaltung</p>	<p>Mitteilen ankommender Verbindungen, Rufnummernanzeige und -unterdrückung, automatische Anrufweitschaltung</p>
<p>§ 14</p>	<p>§ 14</p>
<p>Mitteilen ankommender Verbindungen</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Trägt ein Anschlussinhaber in einem Verfahren schlüssig vor, dass bei seinem Anschluss bedrohende oder belästigende Anrufe ankommen, hat der Anbieter des Telekommunikationsdienstes auf schriftlichen Antrag auch netzübergreifend Auskunft über die Inhaber der Anschlusskennungen zu erteilen, von denen die Verbindungen ausgehen; das Verfahren ist zu dokumentieren. Die Auskunft darf sich nur auf Verbindungen und Verbindungsversuche beziehen, die nach Stellung des Antrags stattgefunden haben. Der Anbieter des Telekommunikationsdienstes darf die Anschlusskennungen, Namen und Anschriften der Inhaber dieser Anschlusskennungen sowie Datum und Uhrzeit des Beginns der Verbindungen und der Verbindungsversuche verarbeiten sowie diese Daten dem betroffenen Anschlussinhaber mitteilen.</p>	
<p>(2) Die Bekanntgabe nach Absatz 1 Satz 3 darf nur erfolgen, wenn der betroffene Anschlussinhaber des betroffenen Anschlusses zuvor die Verbindungen nach Datum, Uhrzeit oder anderen geeigneten Kriterien eingrenzt, soweit ein Missbrauch dieses Verfahrens nicht auf andere Weise ausgeschlossen werden kann.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(3) Im Fall einer netzübergreifenden Auskunft sind die an der Verbindung mitwirkenden anderen Anbieter und Betreiber nach § 3 Absatz 2 Satz 1 verpflichtet, dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes des bedrohten oder belästigten Anschlussinhabers die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sofern sie über diese Daten verfügen.</p>	
<p>(4) Der Inhaber der Anschlusskennung, von der die festgestellten Verbindungen ausgegangen sind, ist darüber zu unterrichten, dass über diese Verbindungen Auskunft erteilt wurde. Davon kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller schriftlich schlüssig vorgebracht hat, dass ihm aus dieser Mitteilung wesentliche Nachteile entstehen können, und diese Nachteile bei Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Anrufenden als wesentlich schwerwiegender erscheinen. Erhält der Inhaber der Anschlusskennung, von der die als bedrohend oder belästigend bezeichneten Anrufe ausgegangen sind, auf andere Weise Kenntnis von der Auskunftserteilung nach Absatz 1 Satz 3, so ist er auf Verlangen über die Auskunftserteilung zu unterrichten.</p>	
<p>(5) Die Aufsichtsbehörde ist über die Einführung und Änderungen des Verfahrens zur Einhaltung der Anforderungen der Absätze 1 bis 4 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p>
<p style="text-align: center;">Rufnummernanzeige und -unterdrückung</p>	<p style="text-align: center;">Rufnummernanzeige und -unterdrückung</p>
<p>(1) Bietet der Anbieter eines Sprachkommunikationsdienstes bei Anrufen die Anzeige der Rufnummer der anrufenden Endnutzer an, so müssen anrufende und angerufene Endnutzer die Möglichkeit haben, die Rufnummernanzeige dauernd oder für jeden Anruf einzeln auf einfache Weise und unentgeltlich zu unterdrücken. Angerufene Endnutzer müssen die Möglichkeit haben, eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige durch den anrufenden Endnutzer unterdrückt wurde, auf einfache Weise und unentgeltlich abzuweisen. Wird die Anzeige der Rufnummer von angerufenen Endnutzern angeboten, so müssen angerufene Endnutzer die Möglichkeit haben, die Anzeige ihrer Rufnummer beim anrufenden Endnutzer auf einfache Weise und unentgeltlich zu unterdrücken. Die Anzeige von Rufnummern von anrufenden Endnutzern darf bei den Notrufnummern 112 und 110 sowie den Rufnummern 124 124 und 116 117 nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Zollkriminalamt, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst können der Bundesnetzagentur zentrale Rufnummern dieser Behörden mitteilen, bei denen Unterdrückung der Anzeige von Rufnummern von anrufenden Endnutzern ausgeschlossen sein soll. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht diese Rufnummern in einer Liste im Amtsblatt der Bundesnetzagentur. Die Anzeige von Rufnummern von anrufenden Endnutzern darf bei Rufnummern, die auf der Liste im Amtsblatt veröffentlicht sind, nicht ausgeschlossen werden.</p>	(2) entfällt
<p>(3) Bei Anrufen zum Zweck der Werbung dürfen anrufende Nutzer weder die Rufnummernanzeige unterdrücken noch bei dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes veranlassen, dass diese unterdrückt wird; der anrufende Nutzer hat sicherzustellen, dass dem Angerufenen die dem anrufenden Nutzer zugeordnete Rufnummer übermittelt wird.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(4) Sofern Anschlussinhaber es beantragen, müssen Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten einen Anschluss bereitstellen, bei dem die Übermittlung der Rufnummer unentgeltlich ausgeschlossen ist. Auf Antrag des Anschlussinhabers sind solche Anschlüsse im Endnutzerverzeichnis (§ 17) zu kennzeichnen. Ist eine Kennzeichnung nach Satz 2 erfolgt, so darf an den gekennzeichneten Anschluss eine Übermittlung der Rufnummer des Anschlusses, von dem der Anruf ausgeht, erst dann erfolgen, wenn die Kennzeichnung in der aktualisierten Fassung des Endnutzerverzeichnisses nicht mehr enthalten ist.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
<p>(5) Hat der Anschlussinhaber die Eintragung in das Endnutzerverzeichnis nicht nach § 17 beantragt, unterbleibt die Anzeige seiner Rufnummer bei dem angerufenen Anschluss, es sei denn, dass der Anschlussinhaber die Übermittlung seiner Rufnummer ausdrücklich wünscht.</p>	(4) u n v e r ä n d e r t
<p>(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Anrufe in das Ausland und für aus dem Ausland kommende Anrufe, soweit sie Anrufende oder Angerufene im Inland betreffen.</p>	(5) u n v e r ä n d e r t
<p>§ 16</p>	§ 16
<p>Automatische Anrufweitschaltung</p>	u n v e r ä n d e r t
<p>Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten sind verpflichtet, ihren Endnutzern die Möglichkeit</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
einzuräumen, eine von einem Dritten veranlasste automatische Weiterschaltung auf das Endgerät des Endnutzers auf einfache Weise und unentgeltlich abzustellen, soweit dies technisch möglich ist.	
Kapitel 4	Kapitel 4
Endnutzerverzeichnisse, Bereitstellen von Endnutzerdaten	Endnutzerverzeichnisse, Bereitstellen von Endnutzerdaten
§ 17	§ 17
Endnutzerverzeichnisse	Endnutzerverzeichnisse
<p>(1) Anschlussinhaber können mit ihrer Rufnummer, ihrem Namen und ihrer Anschrift in gedruckte oder elektronische Endnutzerverzeichnisse, die der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglich sind, eingetragen werden, soweit sie dies beantragen. Auf Antrag können zusätzliche Angaben wie Beruf und Branche eingetragen werden. Dabei können die Antragsteller bestimmen, welche Angaben in den Verzeichnissen veröffentlicht werden sollen. Auf Verlangen des Antragstellers dürfen weitere Nutzer des Anschlusses mit Namen und Vornamen eingetragen werden, soweit diese damit einverstanden sind. Für die Einträge nach Satz 1 darf ein Entgelt nicht erhoben werden.</p>	<p>(1) Anschlussinhaber können mit ihrer Rufnummer, ihrem Namen und ihrer Anschrift in gedruckte oder elektronische Endnutzerverzeichnisse, die der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglich sind, eingetragen werden, soweit sie dies beantragen. Vor ihrem Antrag sind die Anschlussinhaber über weitere Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der in elektronischen Fassungen der Verzeichnisse eingebetteten Suchfunktionen zu informieren. Auf Antrag können zusätzliche Angaben wie Beruf und Branche eingetragen werden. Dabei können die Antragsteller bestimmen, welche Angaben in den Verzeichnissen veröffentlicht werden sollen. Auf Verlangen des Antragstellers dürfen weitere Nutzer des Anschlusses mit Namen und Vornamen eingetragen werden, soweit diese damit einverstanden sind. Für die Einträge nach Satz 1 darf ein Entgelt nicht erhoben werden.</p>
<p>(2) Der Anbieter eines nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienstes hat Anschlussinhaber bei der Begründung des Vertragsverhältnisses über die Möglichkeit zu informieren, ihre Rufnummer, ihren Namen, ihren Vornamen und ihre Anschrift in Endnutzerverzeichnisse nach Absatz 1 Satz 1 aufzunehmen.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Der Anschlussinhaber kann von seinem Anbieter des nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienstes jederzeit verlangen, dass seine Rufnummer, sein Name, sein Vorname und seine Anschrift in Auskunfts- und Verzeichnismedien unentgeltlich eingetragen, gespeichert, berichtet oder gelöscht werden.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
<p>(4) Anbieter von Auskunfts- und Verzeichnismedien sind verpflichtet, die gemäß § 18 Absatz 1</p>	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
übermittelten Daten zu veröffentlichen sowie unrichtige oder gelöschte Daten aus den Verzeichnissen zu entfernen und Berichtigungen vorzunehmen.	
§ 18	§ 18
Bereitstellen von Endnutzerdaten	Bereitstellen von Endnutzerdaten
(1) Jeder Anbieter eines nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienstes hat unter Beachtung der anzuwendenden datenschutzrechtlichen Regelungen jedem Unternehmen Endnutzerdaten nach § 17 Absatz 1 auf Antrag zum Zweck der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten, Diensten zur Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers und von Endnutzerverzeichnissen bereitzustellen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Für die Bereitstellung der Daten kann ein Entgelt verlangt werden. Das Entgelt unterliegt in der Regel einer nachträglichen Missbrauchsprüfung durch die Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes zur <i>Missbrauchsprüfungen</i> von Entgelten. <i>Das gilt insbesondere, wenn das Unternehmen, von dem die Endnutzerdaten bereitgestellt werden, auf dem Markt für Endnutzerleistungen über eine beträchtliche Marktmacht verfügt.</i>	(2) Für die Bereitstellung der Daten kann ein Entgelt verlangt werden. Das Entgelt unterliegt in der Regel einer nachträglichen Missbrauchsprüfung durch die Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes zur Missbrauchsprüfung von Entgelten. Ein Entgelt kann nur dann der Entgeltgenehmigungspflicht nach dem Telekommunikationsgesetz unterworfen werden, wenn das Unternehmen, von dem die Endnutzerdaten bereitgestellt werden, auf dem Markt für Endnutzerdaten über eine beträchtliche Marktmacht verfügt.
(3) Die Bereitstellung der Daten nach Absatz 1 hat unverzüglich nach einem Antrag nach Absatz 1 und in nichtdiskriminierender Weise zu erfolgen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die nach Absatz 1 bereitgestellten Daten müssen vollständig sein und inhaltlich sowie technisch so aufbereitet sein, dass sie nach dem jeweiligen Stand der Technik ohne Schwierigkeiten in ein kundenfreundlich gestaltetes Endnutzerverzeichnis oder in eine entsprechende Auskunftsdienste-Datenbank aufgenommen werden können.	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Teil 3	Teil 3
Telemediendatenschutz, End-einrichtungen	Telemediendatenschutz, End-einrichtungen
Kapitel 1	Kapitel 1
Technische und organisatorische Vorkehrungen, Verarbeitung von Daten zum Zweck des Jugendschutzes und zur Auskunftserteilung	Technische und organisatorische Vorkehrungen, Verarbeitung von Daten zum Zweck des Jugendschutzes und zur Auskunftserteilung
§ 19	§ 19
Technische und organisatorische Vorkehrungen	Technische und organisatorische Vorkehrungen
(1) Anbieter von Telemedien haben durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass der Nutzer von Telemedien die Nutzung des Dienstes jederzeit beenden kann und er Telemedien gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Anbieter von Telemedien haben die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer von Telemedien ist über diese Möglichkeit zu informieren.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Weitervermittlung zu einem anderen Anbieter von Telemedien ist dem Nutzer anzuzeigen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Anbieter von Telemedien haben, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit für geschäftsmäßig angebotene Telemedien durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass	(4) Anbieter von Telemedien haben, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit für geschäftsmäßig angebotene Telemedien durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass
1. kein unerlaubter Zugriff auf die für ihre Telemedi-angebote genutzten technischen Einrichtungen möglich ist und	1. u n v e r ä n d e r t
2. diese gesichert sind gegen	2. diese gesichert sind gegen Störungen, auch so- weit sie durch äußere Angriffe bedingt sind.
a) <i>Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und</i>	a) entfällt
b) <i>Störungen, auch soweit sie durch äußere An- griffe bedingt sind.</i>	b) entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Vorkehrungen nach Satz 1 müssen den Stand der Technik berücksichtigen. Eine Vorkehrung nach Satz 1 ist insbesondere die Anwendung eines als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahrens.	Vorkehrungen nach Satz 1 müssen den Stand der Technik berücksichtigen. Eine Vorkehrung nach Satz 1 ist insbesondere die Anwendung eines als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahrens. Anordnungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 7d Satz 1 BSI-Gesetz bleiben unberührt.
§ 20	§ 20
Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger	Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger
(1) Hat ein Telemedienanbieter zur Wahrung des Jugendschutzes personenbezogene Daten von Minderjährigen erhoben, etwa durch Mittel zur Altersverifikation oder andere technische Maßnahmen, oder anderweitig gewonnen, so darf er diese Daten nicht für kommerzielle Zwecke verarbeiten.	(1) u n v e r ä n d e r t
§ 21	§ 21
Bestandsdaten	Bestandsdaten
(1) Auf Anordnung der zuständigen Stellen dürfen Anbieter von Telemedien im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Anbieter von Telemedien darf darüber hinaus im Einzelfall Auskunft über bei ihm vorhandene Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte <i>auf Grund</i> rechtswidriger Inhalte, die von § 10a Absatz 1 des Telemediengesetzes oder § 1 Absatz 3 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes erfasst werden, erforderlich ist. In diesem Umfang ist er gegenüber dem Verletzten zur Auskunft verpflichtet.	(2) Der Anbieter von Telemedien darf darüber hinaus im Einzelfall Auskunft über bei ihm vorhandene Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte, die von § 10a Absatz 1 des Telemediengesetzes oder § 1 Absatz 3 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes erfasst werden, erforderlich ist. In diesem Umfang ist er gegenüber dem Verletzten zur Auskunft verpflichtet.
(3) Für die Erteilung der Auskunft nach Absatz 2 ist eine vorherige gerichtliche Anordnung über die Zulässigkeit der Auskunftserteilung erforderlich, die vom Verletzten zu beantragen ist. Das Gericht entscheidet zugleich über die Verpflichtung zur Auskunftserteilung, sofern der Antrag nicht ausdrücklich auf die Anordnung der Zulässigkeit der Auskunftserteilung beschränkt ist. Für den Erlass dieser Anordnung ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Verletzte seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>eine Niederlassung hat. Die Entscheidung trifft die Zivilkammer. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Kosten der richterlichen Anordnung trägt der Verletzte. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die Beschwerde statthaft.</p>	
<p>(4) Der Anbieter von Telemedien ist als Beteiligter zu dem Verfahren nach Absatz 3 hinzuzuziehen. Er darf den Nutzer über die Einleitung des Verfahrens unterrichten.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 22</p>	<p>§ 22</p>
<p>Auskunftsverfahren bei <i>Bestands- und Nutzungsdaten</i></p>	<p>Auskunftsverfahren bei Bestandsdaten</p>
<p>(1) Wer geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, darf die <i>erhobenen Bestandsdaten und die erhobenen Nutzungsdaten</i> nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 3 genannten Stellen verwenden. Dies gilt nicht für Passwörter oder andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird. Die in eine Auskunft aufzunehmenden Bestandsdaten dürfen auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden; hierfür dürfen Nutzungsdaten auch automatisiert ausgewertet werden. Für die Auskunftserteilung sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) Wer geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, darf die Bestandsdaten nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 3 genannten Stellen verwenden. Dies gilt nicht für Passwörter oder andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird. Die in eine Auskunft aufzunehmenden Bestandsdaten dürfen auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden; hierfür dürfen Nutzungsdaten auch automatisiert ausgewertet werden. Für die Auskunftserteilung sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen.</p>
<p>(2) Die Auskunft darf nur erteilt werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze und soweit die um die Auskunft ersuchende Stelle dies im Einzelfall unter Angabe einer gesetzlichen Bestimmung verlangt, die ihr eine Erhebung der in Absatz 1 in Bezug genommenen Daten erlaubt. Das Auskunftsverlangen ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Bei Gefahr im Verzug darf die Auskunft auch erteilt werden, wenn das Verlangen in anderer Form gestellt wird. In diesem Fall ist das Verlangen unverzüglich nachträglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Auskunft tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden an</p>	<p>(3) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden an</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. die für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegen und die <i>zu erhebenden</i> Daten erforderlich sind, um den Sachverhalt zu erforschen, den Aufenthaltsort eines Beschuldigten zu ermitteln oder eine Strafe zu vollstrecken,	1. die für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die gegenüber einer natürlichen Person mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als fünfzehntausend Euro bedroht ist , vorliegen und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um den Sachverhalt zu erforschen, den Aufenthaltsort eines Beschuldigten oder Betroffenen zu ermitteln oder eine Strafe zu vollstrecken,
2. die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, soweit <i>dies</i> im Einzelfall erforderlich <i>ist, um</i>	2. die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, soweit die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Einzelfall erforderlich sind ,
a) <i>eine</i> Gefahr für die öffentliche Sicherheit <i>abzuwehren</i> ,	a) zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, oder
b) <i>eine drohende Gefahr für ein Rechtsgut von erheblichem Gewicht abzuwehren</i> , wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden,	b) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, sowie nicht unerheblichen Sachwerten , wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder
c) <i>eine drohende Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut abzuwehren</i> , wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem übersichtbaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete Straftat begehen wird,	c) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem übersichtbaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete Straftat begehen wird, oder
d) <i>eine</i> Straftat von erheblicher Bedeutung <i>zu verhüten</i> , sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder	d) zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder	oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
e) <i>eine schwere</i> Straftat im Sinne von § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung <i>zu verhüten</i> , sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird,	e) zur Verhütung einer schweren Straftat im Sinne von § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird,
3. das Bundeskriminalamt als Zentralstelle nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes, sofern	3. das Bundeskriminalamt als Zentralstelle nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes, sofern
a) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vorliegen und die <i>zu erhebenden</i> Daten erforderlich sind,	a) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vorliegen und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um
aa) <i>um</i> die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln oder	aa) die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln oder
bb) <i>um</i> ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen,	bb) ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen, oder
b) die <i>zu erhebenden</i> Daten im Rahmen der Strafvollstreckung erforderlich sind, um ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen,	b) die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Rahmen der Strafvollstreckung erforderlich sind, um ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen, oder
c) die <i>konkrete</i> Gefahr besteht, dass eine Person an der Begehung einer Straftat beteiligt sein wird, und die <i>zu erhebenden</i> Daten erforderlich sind,	c) die Gefahr besteht, dass eine Person an der Begehung einer Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes beteiligt sein wird, und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um
aa) <i>um</i> die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder	aa) die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder
bb) <i>um</i> ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen,	bb) ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen, oder

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
d) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise an einer Straftat von erheblicher Bedeutung beteiligt sein wird und die <i>zu erhebenden</i> Daten erforderlich sind,	d) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise an einer Straftat von erheblicher Bedeutung beteiligt sein wird und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um
aa) <i>um</i> die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder	aa) die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder
bb) <i>um</i> ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen, oder	bb) ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen, oder
e) das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine schwere Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung begehen wird, und die <i>zu erhebenden</i> Daten erforderlich sind,	e) das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine schwere Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung begehen wird, und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um
aa) <i>um</i> die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder	aa) die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder
bb) <i>um</i> ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen,	bb) ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen,
4. das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes, sofern	4. das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes, sofern
a) im Einzelfall zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen und die <i>zu erhebenden</i> Daten erforderlich sind,	a) im Einzelfall zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um
aa) <i>um</i> die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln oder	aa) die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln oder
bb) <i>um</i> ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, auch im Rahmen der Strafvollstreckung, zu <i>bearbeiten</i> , oder	bb) ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, auch im Rahmen der Strafvollstreckung, zu erledigen , oder
b) dies im Einzelfall erforderlich ist, <i>um</i>	b) dies im Einzelfall erforderlich ist

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
aa) <i>eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren,</i>	aa) zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, oder
bb) <i>eine drohende Gefahr für ein Rechtsgut von erheblichem Gewicht abzuwehren, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden,</i>	bb) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, sowie nicht unerheblichen Sachwerten, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder
cc) <i>eine drohende Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut abzuwehren, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Gefährdung eines solchen Rechtsgutes in einem überschaubaren Zeitraum eintreten wird,</i>	cc) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Gefährdung eines solchen Rechtsgutes in einem überschaubaren Zeitraum eintreten wird, oder
dd) <i>ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung einer Straftat zu erledigen,</i>	zur Erledigung eines Auskunftsersuchens einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung einer Straftat, oder
ee) <i>eine Straftat von erheblicher Bedeutung zu verhüten, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung der Tat beteiligt ist, oder</i>	zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung der Tat beteiligt ist, oder
ff) <i>eine schwere Straftat im Sinne von § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung zu verhüten, sofern das individuelle Verhalten einer Person, die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet,</i>	zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, sofern das individuelle Verhalten einer Person, die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird,	Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird,
5. die Behörden der Zollverwaltung und die nach Landesrecht zuständigen Behörden, sofern im Einzelfall bei der Veröffentlichung von Angeboten oder Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift tatsächliche Anhaltspunkte für Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung nach § 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vorliegen und die <i>zu erhebenden</i> Daten zur Identifizierung des Auftraggebers erforderlich sind, um Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung aufzudecken,	5. die Behörden der Zollverwaltung und die nach Landesrecht zuständigen Behörden, sofern im Einzelfall bei der Veröffentlichung von Angeboten oder Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift tatsächliche Anhaltspunkte für Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung nach § 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vorliegen und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten zur Identifizierung des Auftraggebers erforderlich sind, um Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung aufzudecken,
6. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies <i>auf Grund</i> tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall erforderlich ist zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach	6. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall erforderlich ist zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach
a) § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder	a) u n v e r ä n d e r t
b) einem zum Verfassungsschutz (§ 1 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) landesgesetzlich begründeten Beobachtungsauftrag der Landesbehörde, insbesondere zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung vor Bestrebungen und Tätigkeiten der organisierten Kriminalität,	b) u n v e r ä n d e r t
7. den Militärischen Abschirmdienst, soweit dies <i>auf Grund</i> tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes <i>über den militärischen Abschirmdienst</i> oder zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe oder zum Schutz der Angehörigen, der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes <i>über den militärischen Abschirmdienst</i> erforderlich ist,	7. den Militärischen Abschirmdienst, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Absatz 1 des MAD-Gesetzes oder zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe oder zum Schutz der Angehörigen, der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung nach § 14 Absatz 1 des MAD-Gesetzes erforderlich ist,
8. den Bundesnachrichtendienst, soweit dies erforderlich ist	8. den Bundesnachrichtendienst, soweit dies erforderlich ist
a) zur politischen Unterrichtung der Bundesregierung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Informationen über das Ausland gewonnen werden können, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat, oder	
b) zur Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Erkenntnisse gewonnen werden können mit Bezug zu den in § 4 Absatz 3 Nummer 1 des <i>Bundesnachrichtendienstgesetzes</i> genannten Gefahrenbereichen oder zum Schutz der in § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des <i>Bundesnachrichtendienstgesetzes</i> genannten Rechtsgüter.	b) zur Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Erkenntnisse gewonnen werden können mit Bezug zu den in § 4 Absatz 3 Nummer 1 des BND-Gesetzes genannten Gefahrenbereichen oder zum Schutz der in § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des BND-Gesetzes genannten Rechtsgüter.
(4) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 3 darf nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 erteilt werden mit der Maßgabe, dass	(4) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 3 darf nur erteilt werden an
1. ein Auskunftsverlangen nach Absatz 3 Nummer 1 die Verfolgung einer Straftat zum Gegenstand hat,	1. die für die Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um den Sachverhalt zu erforschen, den Aufenthaltsort eines Beschuldigten zu ermitteln oder eine Strafe zu vollstrecken,
2. ein Auskunftsverlangen nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa die Abwehr einer Gefahr für ein Rechtsgut von hervorgehobenem Gewicht zum Gegenstand hat,	2. die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, wenn die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Einzelfall erforderlich sind
3. ein Auskunftsverlangen nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und c und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc die Abwehr einer Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter oder die Verfolgung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung zum Gegenstand hat,	a) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, sowie nicht unerheblicher Sachwerte oder zur Verhütung einer Straftat oder
4. ein Auskunftsverlangen nach Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd die Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung zum Gegenstand hat,	b) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, sowie nicht unerheblicher Sachwerte, wenn Tatsachen den Schluss auf ein

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder
5. <i>ein Auskunftsverlangen nach Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe d und e und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee und ff zumindest die Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung zum Gegenstand hat und</i>	c) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem überschaubaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete Straftat begehen wird, oder
6. <i>ein Auskunftsverlangen nach Absatz 3 Nummer 5 die Verhütung einer Straftat nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder § 266a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat.</i>	d) zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierten Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
	e) zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums die Tat begehen wird,
	3. das Bundeskriminalamt als Zentralstelle nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes, sofern
	a) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vorliegen und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um
	aa) die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln, oder
	bb) ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen, oder

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>b) die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Rahmen der Strafvollstreckung erforderlich sind, um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen,</p>
	<p>c) die Gefahr besteht, dass eine Person an der Begehung einer Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes beteiligt sein wird und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um</p>
	<p>aa) die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln, oder</p>
	<p>bb) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen, oder</p>
	<p>d) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise an einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung beteiligt sein wird, und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um</p>
	<p>aa) die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln, oder</p>
	<p>bb) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen, oder</p>
	<p>e) das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine schwere Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung begehen wird, und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	aa) die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln, oder
	bb) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen,
	4. das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes, sofern
	a) im Einzelfall zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um
	aa) die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln, oder
	bb) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, auch im Rahmen der Strafvollstreckung, zu erledigen, oder
	b) dies im Einzelfall erforderlich ist
	aa) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, sowie nicht unerheblicher Sachwerte oder zur Verhütung einer Straftat, oder
	bb) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder
	cc) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Gefährdung eines solchen Rechtsgutes in einem übersehbaren Zeitraum eintreten wird, oder
	dd) zur Erledigung eines Auskunftsersuchens einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, oder
	ee) zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung der Tat beteiligt ist, oder
	ff) zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird,
	5. die Behörden der Zollverwaltung und die nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Verhütung einer Straftat nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder § 266a des Strafgesetzbuches,
	6. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall erforderlich ist zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	a) § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, oder
	b) einem zum Verfassungsschutz (§ 1 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) landesgesetzlich begründeten Beobachtungsauftrag der Landesbehörde, insbesondere zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung vor Bestrebungen und Tätigkeiten der organisierten Kriminalität,
	7. den Militärischen Abschirmdienst, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Absatz 1 des MAD-Gesetzes oder zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe oder zum Schutz der Angehörigen, der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung nach § 14 Absatz 1 des MAD-Gesetzes erforderlich ist,
	8. den Bundesnachrichtendienst, soweit dies erforderlich ist
	a) zur politischen Unterrichtung der Bundesregierung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Informationen über das Ausland gewonnen werden können, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat, oder
	b) zur Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Erkenntnisse gewonnen werden können mit Bezug zu den in § 4 Absatz 3 Nummer 1 des BND-Gesetzes genannten Gefahrenbereichen oder zum Schutz der in § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des BND-Gesetzes genannten Rechtsgüter.
<i>Im Übrigen bleibt Absatz 3 unberührt.</i>	entfällt
(5) Derjenige, der geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, hat die zu beauskunftenden Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln.	(5) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Eine Verschlüsselung der Daten bleibt unberührt. Über das Auskunftersuchen und die Auskunftserteilung haben die Verpflichteten gegenüber den Betroffenen sowie Dritten Stillschweigen zu wahren.	
(6) Wer geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, hat die in seinem Verantwortungsbereich für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen. Jedes Auskunftsverlangen ist durch eine verantwortliche Fachkraft auf Einhaltung der in Absatz 2 genannten formalen Voraussetzungen zu prüfen. Die weitere Bearbeitung des Auskunftsverlangens darf erst nach einem positiven Prüfergebnis freigegeben werden.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 23	§ 23
Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten	Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten
(1) Abweichend von § 22 darf derjenige, der geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, die als Bestandsdaten erhobenen Passwörter oder andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 2 genannten Stellen verwenden. Für die Auskunftserteilung sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden an	(2) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden an
1. zur Verfolgung von Straftaten zuständige Behörden, soweit diese die Übermittlung unter <i>Berufung auf eine gesetzliche</i> Bestimmung, die ihnen eine Erhebung der in Absatz 1 genannten Daten zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten nach § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung <i>erlaubt</i> , nach Anordnung durch ein Gericht verlangen, oder	1. zur Verfolgung von Straftaten zuständige Behörden, soweit diese im Einzelfall die Übermittlung unter Angabe einer gesetzlichen Bestimmung, die ihnen eine Erhebung und Nutzung der in Absatz 1 genannten Daten zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten nach § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b, d, e, f, g oder l, Nummer 3 Buchstabe b erste Alternative, Nummer 4, 5, 6, oder 7 der Strafprozessordnung erlauben , nach Anordnung durch ein Gericht verlangen, oder
2. für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständige Behörden, soweit diese die Übermittlung unter <i>Berufung auf eine gesetzliche</i> Bestimmung, die ihnen eine Erhebung der in Absatz 1 genannten Daten zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder	2. für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständige Behörden, soweit diese im Einzelfall die Übermittlung unter Angabe einer gesetzlichen Bestimmung, die ihnen eine Erhebung und Nutzung der in Ab-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Freiheit <i>einer</i> Person, für den Bestand des Bundes oder eines Landes <i>erlaubt</i>, nach Anordnung durch ein Gericht verlangen.</p>	<p>satz 1 genannten Daten zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person, für die sexuelle Selbstbestimmung, für den Bestand des Bundes oder eines Landes, die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, erlauben, nach Anordnung durch ein Gericht verlangen.</p>
<p>An andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen dürfen Daten nach Absatz 1 nicht übermittelt werden. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Auskunft tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen.</p>	<p>An andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen dürfen Daten nach Absatz 1 nicht übermittelt werden. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Auskunft tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen.</p>
<p>(3) Derjenige, der geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, hat die zu beauskunftenden Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. Eine Verschlüsselung der Daten bleibt unberührt. Über das Auskunftersuchen und die Auskunftserteilung haben die Verpflichteten gegenüber den Betroffenen sowie Dritten Stillschweigen zu wahren.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Wer geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, hat die in seinem Verantwortungsbereich für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen. Jedes Auskunftsverlangen ist durch eine verantwortliche Fachkraft auf Einhaltung der in Absatz 2 genannten formalen Voraussetzungen zu prüfen. Die weitere Bearbeitung des Auskunftsverlangens darf erst nach einem positiven Prüfergebnis freigegeben werden.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p style="text-align: center;">§ 24</p>
	<p style="text-align: center;">Auskunftsverfahren bei Nutzungsdaten</p>
	<p>(1) Wer geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, darf die Nutzungsdaten nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 3 genannten Stellen verwenden. Für die Auskunftserteilung sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen.</p>
	<p>(2) Die Auskunft darf nur erteilt werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze und soweit die um die Auskunft ersuchende Stelle dies im Einzelfall unter Angabe einer gesetzlichen Bestimmung verlangt, die ihr eine Erhebung der in Absatz 1 in Bezug genommenen Daten erlaubt. Das Auskunftsverlangen ist schriftlich oder elektronisch zu stellen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Bei Gefahr im Verzug darf die Auskunft auch erteilt werden, wenn das Verlangen in anderer Form gestellt wird. In diesem Fall ist das Verlangen unverzüglich nachträglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Auskunft tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen.
	(3) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden an
	1. die für die Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen und die zu erhebenden Daten erforderlich sind, um den Sachverhalt zu erforschen, den Aufenthaltsort eines Beschuldigten zu ermitteln,
	2. die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist,
	a) zur Abwehr einer Gefahr für
	aa) die öffentliche Sicherheit, wobei die Auskunft auf Nutzungsdaten nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a beschränkt ist, oder
	bb) Leib, Leben, Freiheit der Person, die sexuelle Selbstbestimmung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, die freiheitlich demokratische Grundordnung, Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, sowie nicht unerhebliche Sachwerte, oder
	b) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, sowie nicht unerheblichen Sachwerten, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder
	c) zum Schutz von Leib, Leben Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem überschaubaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete Straftat begehen wird, oder</p>
	<p>d) zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierten Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder</p>
	<p>e) zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums die Tat begehen wird,</p>
	<p>3. das Bundeskriminalamt als Zentralstelle nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes, sofern im Einzelfall eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vorliegen und die Daten erforderlich sind, um die zuständige Strafverfolgungsbehörde oder zuständige Polizeibehörde zu ermitteln, wobei die Auskunft auf Nutzungsdaten nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a beschränkt ist,</p>
	<p>4. das Zollkriminalamt, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist zum Schutz der in § 4 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Rechtsgüter, wenn</p>
	<p>a) Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	b) das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem übersehbaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete Straftat begehen wird,
	5. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall erforderlich ist zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach
	a) § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder
	b) einem zum Verfassungsschutz (§ 1 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) landesgesetzlich begründeten Beobachtungsauftrag der Landesbehörde, insbesondere zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung vor Bestrebungen und Tätigkeiten der organisierten Kriminalität,
	6. den Militärischen Abschirmdienst, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Absatz 1 des MAD-Gesetzes oder zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe oder zum Schutz der Angehörigen, der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung nach § 14 Absatz 1 des MAD-Gesetzes erforderlich ist,
	7. den Bundesnachrichtendienst zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland, sofern
	a) tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen besteht, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, und das
	aa) einem der in § 4 Absatz 3 Nummer 1 des BND-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche unterfällt, oder
	bb) eines der in § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des BND-Gesetzes genannten Rechtsgüter beeinträchtigen wird, oder

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>b) eine Auskunftserteilung über bestimmte Nutzungsdaten im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a erforderlich ist, um einen Nutzer zu identifizieren, von dem ein bestimmter, dem Bundesnachrichtendienst bereits bekannter Inhalt der Nutzung des Telemediendienstes herührt, zum Zweck</p>
	<p>aa) der politischen Unterrichtung der Bundesregierung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für bestimmte Vorgänge im Ausland vorliegen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat, oder</p>
	<p>bb) der Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für Vorgänge im Ausland bestehen, die einen Bezug zu den in § 4 Absatz 3 Nummer 1 des BND-Gesetzes genannten Gefahrenbereichen aufweisen oder darauf abzielen oder geeignet sind, die in § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des BND-Gesetzes genannten Rechtsgüter zu schädigen.</p>
	<p>(4) Derjenige, der geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, hat die zu beauskunftenden Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. Eine Verschlüsselung der Daten bleibt unberührt. Über das Auskunftersuchen und die Auskunftserteilung haben die Verpflichteten gegenüber den Betroffenen sowie Dritten Stillschweigen zu wahren.</p>
	<p>(5) Wer geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, hat die in seinem Verantwortungsbereich für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen. Jedes Auskunftsverlangen ist durch eine verantwortliche Fachkraft auf Einhaltung der in Absatz 2 genannten formalen Voraussetzungen zu prüfen. Die weitere Bearbeitung des Auskunftsverlangens darf erst nach einem positiven Prüfergebnis freigegeben werden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Kapitel 2	Kapitel 2
Endeinrichtungen	Endeinrichtungen
§ 24	§ 25
Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, sind nur zulässig, wenn der Endnutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen eingewilligt hat. Die Information des Endnutzers und die Einwilligung haben gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu erfolgen.</p>	
<p>(2) Die Einwilligung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich,</p>	
<p>1. wenn der alleinige Zweck der Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der alleinige Zweck des Zugriffs auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein öffentliches Telekommunikationsnetz ist oder</p>	
<p>2. wenn die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Telemediendienstes einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen kann.</p>	
	§ 26
	Anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung, Endnutzereinstellungen
	(1) Dienste zur Verwaltung von nach § 25 Absatz 1 erteilten Einwilligungen, die
	1. nutzerfreundliche und wettbewerbskonforme Verfahren und technische Anwendungen zur Einholung und Verwaltung der Einwilligung haben,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	2. kein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Erteilung der Einwilligung und an den verwalteten Daten haben und unabhängig von Unternehmen sind, die ein solches Interesse haben können,
	3. die personenbezogenen Daten und die Informationen über die Einwilligungsentscheidungen für keine anderen Zwecke als die Einwilligungsverwaltung verarbeiten und
	4. ein Sicherheitskonzept vorlegen, das eine Bewertung der Qualität und Zuverlässigkeit des Dienstes und der technischen Anwendungen ermöglicht und aus dem sich ergibt, dass der Dienst sowohl technisch als auch organisatorisch die rechtlichen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit, die sich insbesondere aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben, erfüllt,
	können von einer unabhängigen Stelle nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 anerkannt werden.
	(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates die Anforderungen
	1. an das nutzerfreundliche und wettbewerbskonforme Verfahren und technische Anwendungen nach Absatz 1 Nummer 1 und
	2. an das Verfahren der Anerkennung, insbesondere
	a) den erforderlichen Inhalt des Antrags auf Anerkennung,
	b) den Inhalt des Sicherheitskonzepts nach Absatz 1 Nummer 4 und
	c) die für die Anerkennung zuständige unabhängige Stelle, und
	3. die technischen und organisatorischen Maßnahmen, dass
	a) Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet,
	aa) Einstellungen der Endnutzer hinsichtlich der Einwilligung nach § 25 Absatz 1 befolgt und
	bb) die Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung berücksichtigt und

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	b) Anbieter von Telemedien bei der Verwaltung der von Endnutzern erteilten Einwilligung die Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung und Einstellungen durch die Endnutzer berücksichtigen.
	(3) Die Bundesregierung bewertet innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Errichtung nutzerfreundlicher und wettbewerbskonformer Einwilligungsverfahren und legt dazu einen Bericht an den Bundestag und den Bundesrat vor.
Teil 4	Teil 4
Straf- und Bußgeldvorschriften und Aufsicht	Straf- und Bußgeldvorschriften und Aufsicht
§ 25	§ 27
Strafvorschriften	u n v e r ä n d e r t
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer	
1. entgegen § 5 Absatz 1 eine Nachricht abhört oder in vergleichbarer Weise zur Kenntnis nimmt,	
2. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 eine Mitteilung macht oder	
3. entgegen § 8 Absatz 1 eine dort genannte Telekommunikationsanlage herstellt oder auf dem Markt bereitstellt.	
(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.	
§ 26	§ 28
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 8 Absatz 6 für eine Telekommunikationsanlage wirbt,	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Verkehrsdaten verarbeitet,	2. u n v e r ä n d e r t
3. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 3 dort genannte Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,	3. u n v e r ä n d e r t
4. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 3 Verkehrsdaten verarbeitet,	4. u n v e r ä n d e r t
5. entgegen § 12 Absatz 2 Verkehrsdaten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,	5. u n v e r ä n d e r t
6. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 2 eine dort genannte Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig löscht,	6. u n v e r ä n d e r t
7. entgegen § 12 Absatz 4 Satz 5 oder § 14 Absatz 5 die Aufsichtsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig in Kenntnis setzt,	7. u n v e r ä n d e r t
8. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 2 den Endnutzer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert,	8. u n v e r ä n d e r t
9. entgegen § 15 Absatz 3 erster Halbsatz die Rufnummernanzeige unterdrückt oder veranlasst, dass diese unterdrückt wird,	9. entgegen § 15 Absatz 2 erster Halbsatz die Rufnummernanzeige unterdrückt oder veranlasst, dass diese unterdrückt wird,
10. entgegen § 19 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass der Nutzer einen dort genannten Dienst beenden oder in Anspruch nehmen kann,	10. u n v e r ä n d e r t
11. entgegen § 20 personenbezogene Daten verarbeitet,	11. u n v e r ä n d e r t
12. entgegen § 22 Absatz 5 Satz 1 <i>oder</i> § 23 Absatz 3 Satz 1 die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder	12. entgegen § 22 Absatz 5 Satz 1, § 23 Absatz 3 Satz 1 oder § 24 Absatz 4 Satz 1 die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
13. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 eine Information speichert oder auf eine Information zugreift.	13. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 1 eine Information speichert oder auf eine Information zugreift.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3, 9, 11, 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 und 5 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 8 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist	(3) u n v e r ä n d e r t
1. die Bundesnetzagentur in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 9,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. der Bundesbeauftragte oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 8 und im Fall des Absatzes 1 Nummer 13, soweit die Speicherung von oder der Zugriff auf Informationen durch Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder durch Bundesbehörden erfolgt.	
	(4) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes werden keine Geldbußen verhängt.
§ 27	§ 29
Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	u n v e r ä n d e r t
(1) Soweit für die geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdiensten Daten von natürlichen oder juristischen Personen verarbeitet werden, ist der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die zuständige Aufsichtsbehörde.	
(2) Erfolgt die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, durch Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder durch öffentliche Stellen des Bundes, ist der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständige Aufsichtsbehörde für die Einhaltung des § 24.	
(3) Im Hinblick auf die Befugnisse des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Rahmen seiner oder ihrer Aufsichtstätigkeit über die Einhaltung der Bestimmungen nach diesem Gesetz findet Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechende Anwendung.	
(4) Das Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 des Grundgesetzes wird eingeschränkt, soweit die Wahrnehmung der Befugnisse nach Absatz 3 dies erfordert.	
§ 28	§ 30
Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Bundesnetzagentur ist zuständige Aufsichtsbehörde für die Einhaltung der Vorschriften in	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Teil 2, soweit nicht gemäß § 27 die Zuständigkeit des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gegeben ist.	
(2) Die Bundesnetzagentur kann Anordnungen und andere Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des Teils 2 sicherzustellen. Der nach den Vorschriften des Teils 2 Verpflichtete muss auf Anforderung der Bundesnetzagentur die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilen. Die Bundesnetzagentur ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen befugt, die Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen.	
(3) Über die Befugnis zu Anordnungen nach Absatz 2 hinaus kann die Bundesnetzagentur bei Nichterfüllung von Verpflichtungen des Teils 2 den Betrieb von betroffenen Telekommunikationsanlagen oder das Erbringen des betreffenden Telekommunikationsdienstes ganz oder teilweise untersagen, wenn mildere Eingriffe zur Durchsetzung rechtmäßigen Verhaltens nicht ausreichen.	
(4) Zur Durchsetzung von Maßnahmen und Anordnungen nach den Absätzen 2 und 3 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu 1 Million Euro festgesetzt werden.	
(5) Das Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 des Grundgesetzes wird eingeschränkt, soweit die Wahrnehmung der Befugnisse nach Absatz 2 Satz 1 und 3 dies erfordert.	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung der Strafprozessordnung	Änderung der Strafprozessordnung
Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 100g Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „(§ 15 Absatz 1 des Telemediengesetzes)“ durch die Wörter „(§ 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)“ ersetzt.	1. entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. § 100j <i>StPO</i> wird wie folgt geändert:	1. § 100j wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten (§ 15a Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes)“ durch die Wörter „Bestandsdaten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (§ 22 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „als Bestandsdaten“ und die Wörter „(§ 15b des Telemediengesetzes)“ durch die Wörter „(§ 23 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
	2. § 100k wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes“ ersetzt.
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Telemediengesetzes	Änderung des Telemediengesetzes
Das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. November 2020 (BGBl. I S. 2456) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 15 Nummer 2 und 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angaben zu Abschnitt 5 werden gestrichen.	
b) Die Angabe „Abschnitt 6“ wird durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.	
c) Die Angabe „§ 16“ wird durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.	
2. Abschnitt 5 wird aufgehoben.	2. u n v e r ä n d e r t
3. Abschnitt 6 wird Abschnitt 5.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 16 wird § 11 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 werden die Wörter „in Verbindung mit § 2b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2“ gestrichen.	
b) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
c) Nummer 2a wird Nummer 3 und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.	
d) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden aufgehoben.	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
§ 307 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 88 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.	
2. In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „§ 88 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Artikel 5
	Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes
	<p style="text-align: center;">In § 8d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.</p>
	Artikel 6
	Änderung des MAD-Gesetzes
	<p style="text-align: center;">In § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des MAD-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2977), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. 2021 I S. 448) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.</p>
	Artikel 7
	Änderung des BND-Gesetzes
	<p style="text-align: center;">In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des BND-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. 2021 I S. 448) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Artikel 8
	Änderung des Bundespolizeigesetzes
	§ 22a des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. 2021 I S. 448) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten verlangt werden (§ 15a Absatz 1 Satz 1 und § 15b Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes)“ durch die Wörter „Bestandsdaten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (§ 22 Absatz 1 Satz 1 und § 23 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)“ ersetzt.
	2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „als Bestandsdaten“ und die Wörter „§ 15b Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
	3. In Absatz 3 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „§ 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
	Artikel 9
	Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes
	Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. 2021 I S. 448) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 10 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten (§ 15a Absatz 1

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Satz 1 des Telemediengesetzes)“ durch die Wörter „Bestandsdaten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (§ 22 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „§ 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
	2. § 10a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Telemediengesetzes erhobenen Daten (§ 15c Absatz 1 des Telemediengesetzes)“ durch die Wörter „Nutzungsdaten nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
	b) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
	3. § 40 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 werden die Wörter „die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten verlangt werden (§ 15a Absatz 1 Satz 1 und § 15b Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes)“ durch die Wörter „Bestandsdaten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (§ 22 Absatz 1 Satz 1 und § 23 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „als Bestandsdaten“ und die Wörter „§ 15b Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „§ 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.</p>
	<p>4. In § 52 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.</p>
	<p>5. § 63a wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 2 werden die Wörter „die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten verlangt werden (§ 15a Absatz 1 Satz 1 und § 15b Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes)“ durch die Wörter „Bestandsdaten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (§ 22 Absatz 1 Satz 1 und § 23 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „als Bestandsdaten“ und die Wörter „§ 15b Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.</p>
	<p>c) In Absatz 4 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „§ 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.</p>
	<p>6. § 66a wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 2 werden die Wörter „die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten verlangt werden (§ 15a Absatz 1 Satz 1 und § 15b Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes)“ durch die Wörter „Bestandsdaten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (§ 22 Absatz 1 Satz 1 und § 23 Absatz 1 Satz 1 des</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „als Bestandsdaten“ und die Wörter „§ 15b Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „§ 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
	Artikel 10
	Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes
	§ 7 Absatz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. 2021 I S. 448) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Satz 1 werden die Wörter „die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten (§ 15a Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes)“ durch die Wörter „Bestandsdaten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (§ 22 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)“ ersetzt.
	2. In Satz 3 werden die Wörter „§ 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Artikel 11
	Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes
	Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 10 wird wie folgt geändert:
	<p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden im Satzteil nach Nummer 3 Buchstabe b die Wörter „die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten (§ 15a Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes)“ durch die Wörter „Bestandsdaten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (§ 22 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Absatz 3 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „§ 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.</p>
	<p>c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „des Absatzes 2“ ersetzt .</p>
	2. § 30 wird wie folgt geändert:
	<p>a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten (§ 15a Absatz 1 Satz 1 und § 15b des Telemediengesetzes)“ durch die Wörter „Bestandsdaten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (§ 22 Absatz 1 Satz 1 und § 23 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten (§ 15a Absatz 1 Satz 1 und § 15b des Telemediengesetzes)“ durch die Wörter „Bestandsdaten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Tele-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	kommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (§ 22 Absatz 1 Satz 1 und § 23 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ und die Wörter „§ 15b des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
	d) In Absatz 4 Satz 1 und 4 werden jeweils die Wörter „§ 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
	e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt und in Satz 2 werden die Wörter „und des Absatzes 4“ gestrichen.
	3. In § 77 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
	Artikel 12
	Änderung des BSI-Gesetzes
	Das BSI-Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel (xxx) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 2 Absatz 8 und 9 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes“ ersetzt.
	2. § 7d wird wie folgt geändert:
	a) Die Wörter „Diensteanbietern im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 1 des Telemediens-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	gesetzes“ werden durch die Wörter „Anbietern von Telemedien im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes“ ersetzt.
	b) Die Wörter „§ 13 Absatz 7 des Telemediengesetzes“ werden durch die Wörter „§ 19 Absatz 4 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes“ ersetzt.
	c) Die Wörter „Diensteanbieter im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 1 des Telemediengesetzes“ werden durch die Wörter „Anbieter von Telemedien § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes“ ersetzt.
	Artikel 13
	Änderung des Telekommunikationsgesetzes
	Das Telekommunikationsgesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle, Bundesratsdrucksache 325/21] wird wie folgt geändert:
	1. In § 3 Nummer 45 wird das Wort „Telekommunikationsnetzes“ durch das Wort „Netzes“ ersetzt.
	2. § 100 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	„(2) Es ist dasjenige Vergabeverfahren durchzuführen, das am besten geeignet ist, die Regulierungsziele nach den §§ 2 und 87 zu erreichen. Für Frequenzen, die für die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder vorgesehen sind, ist das Versteigerungsverfahren nach Absatz 5 nicht durchzuführen.“
	3. In § 147 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Telekommunikationsnetze nach“ die Wörter „§ 72 Absatz 6 sowie“ eingefügt.
	4. In § 149 Absatz 7 Nummer 2 wird nach den Wörtern „Absatz 1 Nummer 2 bis 4“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
	5. § 157 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	b) Absatz 5 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
	„Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur nach Satz 1 bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und mit dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages und der Zustimmung des Bunderrates. Das Ergebnis des Prüfberichts der Bundesnetzagentur nach Absatz 4 bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und mit dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages.“
	6. § 174 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 2 Buchstabe b und c werden jeweils die Wörter „und der Länder“ durch die Wörter „oder eines Landes“ ersetzt.
	b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird das Wort „bearbeiten“ durch das Wort „erledigen“ ersetzt.
	bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc werden jeweils die Wörter „und der Länder“ durch die Wörter „oder eines Landes“ ersetzt.
	7. In § 230 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Gestattungsvertrag“ durch die Wörter „Bezugsvertrag über die Belieferung von Gebäuden oder in den Gebäuden befindlichen Wohneinheiten mit Telekommunikationsdiensten“ ersetzt.
Artikel 5	Artikel 14
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am <i>Tag nach der Verkündung</i> in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Dezember 2021 in Kraft.
	(2) Artikel 13 tritt am <i>Tag nach der Verkündung</i> in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Enrico Komning

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/27441** wurde in der 218. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. März 2021 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Kultur und Medien und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/28396** wurde gemäß § 80 Absatz 3 GO-BT am 16. April 2021 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Kultur und Medien und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist es, Klarheit und Rechtssicherheit bei den Datenschutzbestimmungen vor allem im Telekommunikationsbereich zu schaffen. Das derzeitige Nebeneinander von Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Telemedien- und Telekommunikationsgesetz (TMG/TKG) sorgt für Rechtsunsicherheit bei Verbrauchern, Anbietern von Diensten und Aufsichtsbehörden.

Die Datenschutzbestimmungen des TMG und des TKG, einschließlich der Bestimmungen zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses, sollen an die DSGVO und die Richtlinie 2002/58/EG angepasst und in einem neuen Gesetz (Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz – TTDSG) zusammengeführt werden. Dabei sollen zugleich die erforderlichen Anpassungen an die DSGVO erfolgen sowie Regelungen zu Endeinrichtungen und zur Datenschutzaufsicht getroffen werden.

Bezüglich des Speicherns und Auslesens von Informationen auf Endeinrichtungen soll es künftig ein Einwilligungserfordernis geben, das sich eng am Wortlaut der Vorgaben der ePrivacy-Richtlinie orientiert. Gleichzeitig erhält der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) mehr Befugnisse – er oder sie soll die Datenschutzbestimmungen im TKG überwachen und Bußgelder verhängen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27441, 19/28396 in seiner 141. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27441, 19/28396 in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27441, 19/28396 in seiner 113. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27441, 19/28396 in seiner 74. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27441, 19/28396 in seiner 81. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 74. Sitzung am 24. März 2021 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (Drucksache 19/27441) befasst.

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Regeln und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht betroffen.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist nicht gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 116. Sitzung am 21. April 2021 stattfand, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 19(9)1055(neu) enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Prof. Dr. Rolf Schwartmann, Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der Technischen Hochschule Köln und Mitglied der Datenethikkommission, Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e. V., Mitglied im Stiftungsrat der European netID Foundation

Kristin Benedikt, Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Institut für Europäisches Medienrecht e. V. (EMR)

Rebekka Weiß, Bitkom e. V.

Dr. Alexander Golland, PricewaterhouseCoopers Legal AG Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Simon Assion, Bird & Bird LLP

Frederick Richter, LL.M., Stiftung Datenschutz

Dr. Malte Engeler, Richter am Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht

Florian Glatzner, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (VZBV)

Prof. Ulrich Kelber, Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Bundesdatenschutzbeauftragter)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Petitionen

Dem Ausschuss lagen zwei Petitionen vor, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat.

Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)1060:

Mit der Petition wird gefordert, dass Webseitenbetreiber den Zugang zu Webseiten nicht mehr davon abhängig machen, dass der Nutzer in Cookie-Einstellungen einwilligt.

Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)1061:

Mit der Petition wird gefordert, dass die Webseitenanbieter verpflichtet werden, die Option „nur notwendige Cookies setzen“ direkt sichtbar anzeigen müssen und der Vorgang mit einem Click abgeschlossen werden kann.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27441, 19/28396 in seiner 119. Sitzung am 19. Mai 2021 abschließend beraten. Die Petitionen wurden in den Beratungsprozess zu der Vorlage einbezogen.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27441, 19/28396 in seiner 119. Sitzung am 19. Mai 2021 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)1077 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27441, 19/28396 ein.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)1077.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und die DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 19/27441, 19/28396 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nummer 8

Es handelt sich um eine Klarstellung, die im Hinblick auf die Stellungnahme des Bundesrates erfolgt. Der Bundesrat wünscht hier eine Klarstellung, da er Kompetenzüberschneidungen zwischen Bundes- und Landesdatenschutzbehörden befürchtet und auch Kompetenzen der Landesdatenschutzbehörden nicht beschnitten werden sollen. Im TTDSG bleibt es im Bereich der Telemedien unverändert bei der Durchführung des Gesetzes durch die Länder, d. h. hier der nach Landesrecht bestimmten Aufsichtsbehörden und bei datenschutzrechtlichen Regelungen bei der Zuständigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder, die sich im TTDSG daraus ergibt, dass hierzu nichts festgelegt ist. Das TTDSG bestimmt lediglich die Aufsicht durch den Bund für den Bereich der Telekommunikation, die bisher im TKG festgelegt ist. Da zukünftig im TTDSG die Durchführung bei Bundesbehörden (Telekommunikation) und Landesbehörden (Telemedien) liegt, sollte das Verhältnis klarer bestimmt werden.

In Absatz 3 wird eine Ergänzung im Hinblick auf § 8 TTDSG und die Einfuhr illegaler Sendeanlagen durch nicht in Deutschland niedergelassene Anbieter vorgenommen.

Zu Artikel 1 § 8 Absatz 1

Die Änderungen („aufgrund“ statt „auf Grund“) dienen der Rechtsförmlichkeit.

Zu Artikel 1 § 9 Absatz 1

Die Änderung („aufgrund“ statt „auf Grund“) dient der Rechtsförmlichkeit.

Zu Artikel 1 § 11 Absatz 2

In Absatz 2 ist an den Endnutzer anzuknüpfen. Einer Differenzierung zum Anschlussinhaber bedarf es hier nicht.

Zu Artikel 1 § 15 Absatz 2

§ 15 Absatz 2 wird gestrichen. Die Regelung ist im Hinblick darauf, dass Rufnummern unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen durch die Behörden ermittelt werden können, nicht erforderlich. Eine mit Notrufnummern vergleichbare Interessenlage besteht in der Regel nicht.

Zu Artikel 1 § 17 Absatz 1

Es handelt sich dabei um eine erforderliche Ergänzung im Hinblick auf Artikel 12 Absatz 1 der ePrivacy-Richtlinie, der verlangt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Anschlussinhaber über weitere Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der in elektronischen Fassungen der Verzeichnisse eingebetteten Suchfunktionen informiert werden.

Zu Artikel 1 § 18 Absatz 2

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, in § 18 die in § 47 TKG enthaltene Regelung zu übernehmen. Danach soll die marktbeherrschende Stellung für die Ex-Post-Entgeltkontrolle nach § 38 Absatz 2 bis 4 TKG im Bereich des Kundenschutzes nicht Voraussetzung ist, dass die Entgelte grundsätzlich der Ex-post-Kontrolle unterliegen und nur ausnahmsweise bei festgestellter beträchtlicher Marktmacht das schärfere Instrument der Ex-ante-Genehmigungspflicht eingesetzt werden kann. Dieser Mechanismus sollte auch im § 18 Absatz 2 beibehalten werden.

Zu Artikel 1 § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2

Technische und organisatorische Vorkehrungen gegen die Verletzungen des Schutzes der personenbezogenen Daten sind in Artikel 32 DSGVO geregelt, der auch hier gilt. § 19 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a ist entbehrlich.

Zu Artikel 1 § 19 Absatz 4 Satz 4

§ 19 Absatz 4 Satz 4 stellt klar, dass Anordnungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik aufgrund des neu eingeführten § 7d Satz 1 BSI-Gesetz unberührt bleiben. Die Klarstellung ist erforderlich, da § 19 von den Landesdatenschutzbehörden beaufsichtigt wird.

Zu Artikel 1 § 21

Die Änderung („aufgrund“ statt „auf Grund“) dient der Rechtsförmlichkeit.

Zu Artikel 1 §§ 22 bis 24

Es handelt sich um die auf der Grundlage des Ergebnisses des Vermittlungsausschusses beschlossenen und in Kraft getretenen Bestimmungen in den §§ 15a bis 15c TMG, die unverändert in das TTDSG überführt werden. Es erfolgen lediglich geringfügige redaktionelle Anpassungen. Zudem wird in § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bereits die mit dem Gesetzesentwurf zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Gesetze vorgesehene Änderung von § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung – StPO (Bundestagsdrucksache 19/27654, S. 13, Artikel 1 Nummer 11) berücksichtigt. Diese erfordert eine Folgeänderung in dem aus dem TMG übernommenen Verweis auf § 100b StPO.

Zu Artikel 1 § 26

Dienste zur Einwilligungsverwaltung sind nach jetziger Rechtslage möglich, haben aber noch keine weite Verbreitung gefunden. Die Nutzung von Diensten zur Einwilligungsverwaltung, die nutzerfreundliche und wettbewerbskonforme Verfahren zur Einwilligung in die Verarbeitung von Verkehrs- und Standortdaten oder in das

Speichern von Informationen auf ihren Endeinrichtungen und in den Zugriff auf bereits auf ihren Endeinrichtungen gespeicherten Informationen ermöglichen, soll gefördert werden. Dazu soll ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der zu einer Anerkennung solcher Dienste führt und damit einen verlässlichen und glaubwürdigen Rahmen schafft, damit Endnutzer solchen Diensten ihre Einwilligung auch anvertrauen. Zugleich sollen Browser-Einstellungen, die die Endnutzer im Zusammenhang mit der Einwilligung nach § 25 vorgenommen hat, auch berücksichtigen.

Absatz 1 bestimmt die Anforderungen an Dienste zur Einwilligungsverwaltung, damit diese anerkannt werden können. Solche Dienste müssen nutzerfreundliche und wettbewerbskonforme Verfahren zur Einwilligung nach § 25 in das Speichern von Informationen auf ihren Endeinrichtungen und in den Zugriff auf bereits auf ihren Endeinrichtungen gespeicherte Informationen ermöglichen und dürfen kein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Erteilung der Einwilligung haben und müssen unabhängig von den Unternehmen sein, die ein solches Interesse haben könnten. Beispiele für solche Dienste sind etwa von Unternehmen als unabhängige Stiftung organisierte Einrichtungen, die sogenannte Single-Sign-On-Lösungen für die in der Stiftung zusammengeschlossenen Unternehmen anbieten, über die Nutzer ihre Einwilligung organisieren können. Sie dürfen Informationen über Einwilligungsentscheidungen und die personenbezogenen Daten der Nutzer für keine anderen Zwecke als die Einwilligungsverwaltung verarbeiten und müssen ein Sicherheitskonzept vorlegen, das eine Bewertung der Qualität und Zuverlässigkeit des Dienstes ermöglicht und aus dem sich ergibt, dass der Dienst sowohl technisch als auch organisatorisch die rechtlichen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit, die sich insbesondere aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben, erfüllen kann.

Das Anerkennungsverfahren im Einzelnen soll nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates festgelegt werden. Dazu gehören die konkreten Anforderungen an den Antrag und das Sicherheitskonzept und die für die Anerkennung zuständigen unabhängigen Stellen. Zugleich soll die Verordnung nach Absatz 2 technische und organisatorische Maßnahmen festlegen, die die Browser veranlassen soll, Einstellungen der Endnutzer hinsichtlich der Einwilligung nach § 25 Absatz 1 zu berücksichtigen. Anforderungen an technische und organisatorische Maßnahmen sollen auch ermöglichen, dass Browser und Telemedienanbieter beim Einwilligungsmanagement anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung einbinden.

Um die Wirksamkeit der Anerkennung von Diensten zur Einwilligungsverwaltung und der technischen und organisatorischen Maßnahmen durch die Verordnung im Hinblick auf die Entwicklung nutzerfreundlicher und wettbewerbskonformer Einwilligungsverfahren einschätzen zu können, bestimmt Absatz 3, dass die Bundesregierung zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung einen Evaluierungsbericht an Bundestag und Bundesrat vorlegt.

§ 26 ist nicht EU-notifizierungspflichtig, da die Norm zunächst durch die Regierungsverordnung zu konkretisieren ist und daher noch keine unmittelbare Regelung enthält. Die Verordnung ist allerdings notifizierungspflichtig.

Zu Artikel 1 § 28 Absatz 1 Nummer 9 und Nummer 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 15 Absatz 2 und der Einfügung des § 24 (Auskunftsverfahren bei Nutzungsdaten).

Zu Artikel 1 § 28 Absatz 4

Es handelt sich um einen Vorschlag des Bundesrates. In das TTDSG soll eine Regelung, wie sie auch in § 43 Absatz 3 BDSG enthalten ist, eingefügt werden, die sicherstellt, dass gegen die öffentlichen Stellen keine Bußgelder verhängt werden können.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung in der Strafprozessordnung.

Zu Artikel 5 bis 11

Es handelt sich um weitere Folgeänderungen in anderen Gesetzen, die bisher auf Regelungen im TMG verwiesen haben und die nun in das TTDG aufgenommen werden.

Zu Artikel 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Einführung des neuen § 7d in das BSI-Gesetz.

Zu Artikel 13**Zu Nummer 1 – § 3 Nummer 45 TKG**

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 2 – § 100 Absatz 2 TKG

Die Wahl des Vergabeverfahrens ist durch das Unionsrecht vorgeprägt. Artikel 55 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 beschränkt die Verfahren, die bei Knappheit der zu vergebenden Frequenzen anzuwenden sind, auf ein „wettbewerbsorientiertes“ Verfahren (Versteigerung) und auf ein „vergleichendes“ Verfahren („Beauty Contest“/Ausschreibung). Dieser Beschränkung dient bereits § 100 Absatz 1 TKG. Innerhalb dieser beiden Kategorien sind unterschiedliche Ausgestaltungen bereits nach jetziger Rechtslage möglich, solange ein objektives, transparentes, nichtdiskriminierendes und verhältnismäßiges Verfahren sichergestellt ist. Mit der Neufassung von § 100 Absatz 2 TKG wird die Wahl des Versteigerungsverfahrens als Regelfall aufgegeben zu Gunsten einer offenen Wahl des Vergabeverfahrens.

Zu Nummer 3 – § 147 Absatz 1 TKG

Mit § 72 Absatz 6 TKG wurde im Rahmen des bis zuletzt im parlamentarischen Verfahren zum Telekommunikationsmodernisierungsgesetz diskutierten Glasfaserbereitstellungsentgelts ein Antragsverfahren zur Gewährung eines offenen Netzzugangs geschaffen. Dabei wurde versäumt, die Erstreckung der Form- und Verfahrensvorschrift des § 147 Absatz 1 TKG auch auf dieses Verfahren durch ausdrückliche Aufnahme des § 72 Absatz 6 TKG kenntlich zu machen. Dieses Versäumnis wird korrigiert.

Zu Nummer 4 – § 149 Absatz 7 Nummer 2 TKG

Bei Streitigkeiten um den offenen Netzzugang gemäß § 72 Absatz 6 TKG kann gemäß § 149 Absatz 1 Nummer 6 TKG nunmehr die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle angerufen und um eine Entscheidung ersucht werden. Bei der Regelung wurde versäumt, die zweimonatige Entscheidungsfrist, die der nationalen Streitbeilegungsstelle zur Verfügung steht, durch ausdrückliche Aufnahme im Gesetz kenntlich zu machen. Dieses Versäumnis wird korrigiert.

Zu Nummer 5 – § 157 TKG

Die Änderung in § 157 Absatz 3 TKG stellt die Beteiligung des Bundesrates – neben der des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages – an dem Erlass der Rechtsverordnung sicher. Darin sind die Anforderungen an den zu gewährleistenden Internetzugangs- und Sprachkommunikationsdienst im Rahmen des Rechtsanspruchs auf schnelles Internet festzulegen. Die Beteiligung des Bundesrates beruht auf seinem Zustimmungrecht nach Artikel 80 Absatz 2 vierte Variante GG i. V. m. Artikel 87f Absatz 1 GG und ist auch im Fall der Subdelegation nach § 157 Absatz 5 Satz 1 TKG sowie beim Erlass der Rechtsverordnung durch die Bundesnetzagentur nach § 157 Absatz 5 Satz 2 Variante 1 TKG zu beachten.

Zu Nummer 6 – § 174 Absatz 3 TKG

Es handelt sich um die Korrektur redaktioneller Fehler aus dem Bestandsdatenreparaturgesetz.

Zu Nummer 7 – § 230 Absatz 5 Satz 1 TKG

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Regelung erfasst alle Verträge über den Bezug von TV-Signalen, unabhängig davon, ob die Signallieferung an einen Gebäudeübergabepunkt oder bis in jede Wohneinheit erfolgt. Damit wird der Ziffer 5 der Entschließung des Bundesrates vom 7. Mai 2021 (Drucksache 325/21 (Beschluss)) entsprochen.

Zu Artikel 14

Das TTDSG soll am gleichen Tag wie das neue TKG nach dem Telekommunikationsmodernisierungsgesetz in Kraft treten. Dies ist der 1. Dezember 2021. Artikel 13, der das Telekommunikationsgesetz in der Fassung des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes ändert, tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 2021

Enrico Komning
Berichterstatter

